

**STUTTGART**



## **32. Stuttgarter Flüchtlingsbericht**

- Stand September 2012 -

Landeshauptstadt Stuttgart  
Referat Soziales, Jugend und Gesundheit

Herausgeber	Landeshauptstadt Stuttgart Referat Soziales, Jugend und Gesundheit September 2012
Redaktion	Stefan Spatz, Eberhardstr. 33, 70173 Stuttgart Telefon: 0711 216-2309, Telefax 0711 216-3030 E-Mail: <a href="mailto:Stefan.Spatz@Stuttgart.de">Stefan.Spatz@Stuttgart.de</a>  Gerhard Bock, Eberhardstr. 33, 70173 Stuttgart Telefon: 0711 216-2730, Telefax 0711 216-3030 E-Mail: <a href="mailto:Gerhard.Bock@Stuttgart.de">Gerhard.Bock@Stuttgart.de</a>
Textverarbeitung/Layout	Andreas Kühme (Sozialamt)

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>1. Ausgangslage und aktuelle Entwicklung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Zahlenspiegel.....</b>	<b>2</b>
A. Statistik Personen und Plätze (Jahresdurchschnittszahlen)	2
B. Entwicklung der Flüchtlingszahlen von 12/2010 bis 09/2012 sowie Prognose 12/2012	4
C. Entwicklung der Flüchtlingsunterbringung in der Landeshauptstadt Stuttgart von 06/2005 bis 09/2012 sowie Prognose 12/2012	5
D. Aufschlüsselung nach Herkunftsländern	6
E. Integration von Flüchtlingen durch Vermittlung in Individualwohnraum	7
<b>3. Finanzielle Auswirkungen.....</b>	<b>8</b>
A. Finanzielle Auswirkungen im Unterkunftsbereich	8
B. Finanzielle Auswirkungen im Sozialleistungsbereich	9
C. Finanzielle Auswirkungen bei der sozialen Betreuung	10
D. Finanzielle Auswirkungen aller Bereiche	11
<b>4. Stellenausstattung.....</b>	<b>12</b>
<b>5. Unterkunftsmanagement.....</b>	<b>13</b>
A. Schließung von Unterkünften (05/2011 bis 09/2012)	13
B. Status Quo	13
C. Planungen	18
<b>6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....</b>	<b>22</b>
A. Aktuelle Entwicklungen im Inobhutnahme- und Jugendhilfebereich in Stuttgart	22
B. Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Stuttgart	25
<b>7. Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 zur Höhe der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Stuttgart.....</b>	<b>26</b>
<b>8. Art der Leistungsgewährung an Asylbewerber und Flüchtlinge.....</b>	<b>29</b>

<b>9. Abgeschobene und ausgewiesene Ausländer .....</b>	<b>30</b>
<b>10. Rückkehrberatung „Zweite Chance Heimat“ .....</b>	<b>31</b>
<b>11. Bericht aus der Härtefallkommission .....</b>	<b>33</b>

## 1. Ausgangslage und aktuelle Entwicklung

Sowohl auf globaler als auch auf lokaler Ebene gestaltet sich die Situation im Flüchtlingsbereich zunehmend dynamisch. Hiervon sind vor allem die Nachbarstaaten der bekannten Krisenherde (Afghanistan, Irak, Iran, Pakistan, Syrien) betroffen – aber auch die Bundesrepublik Deutschland, alle Bundesländer und nicht zuletzt die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Diese Entwicklung wird nach Meinung der Experten anhalten. Alleine an einem Vormittag (im August 2012) sind mehr Syrer – 1.300 Menschen – über die Grenze in die Türkei geflohen als insgesamt Flüchtlinge in der Landeshauptstadt Stuttgart leben. Die Bundesregierung reagiert zurückhaltend auf die Forderung, (syrische) Flüchtlinge aufzunehmen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Das Land Baden-Württemberg hat alle 44 Stadt- und Landkreise wissen lassen, dass sich im Flüchtlingsbereich weder die Zugangs- noch die Unterbringungssituation entspannt habe und dass die Landesaufnahmeeinrichtung, die bereits seit Monaten außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung (LASt) eine erhebliche Bettenzahl zusätzlich angemietet hat, nicht mehr länger in der Lage ist, die Engpässe bei den Zuteilungen und der Unterbringung aufzufangen. D. h., die Anstrengungen auf kommunaler Ebene bei der Schaffung von Platzkapazitäten für Flüchtlinge müssen zusätzlich forciert werden. Auf zeitaufwändige Problemlösungen vor Ort im Zusammenhang mit brandschutzrechtlichen Fragen und Baugenehmigungen kann das Land leider keine Rücksicht mehr nehmen. Es muss zugeteilt werden.

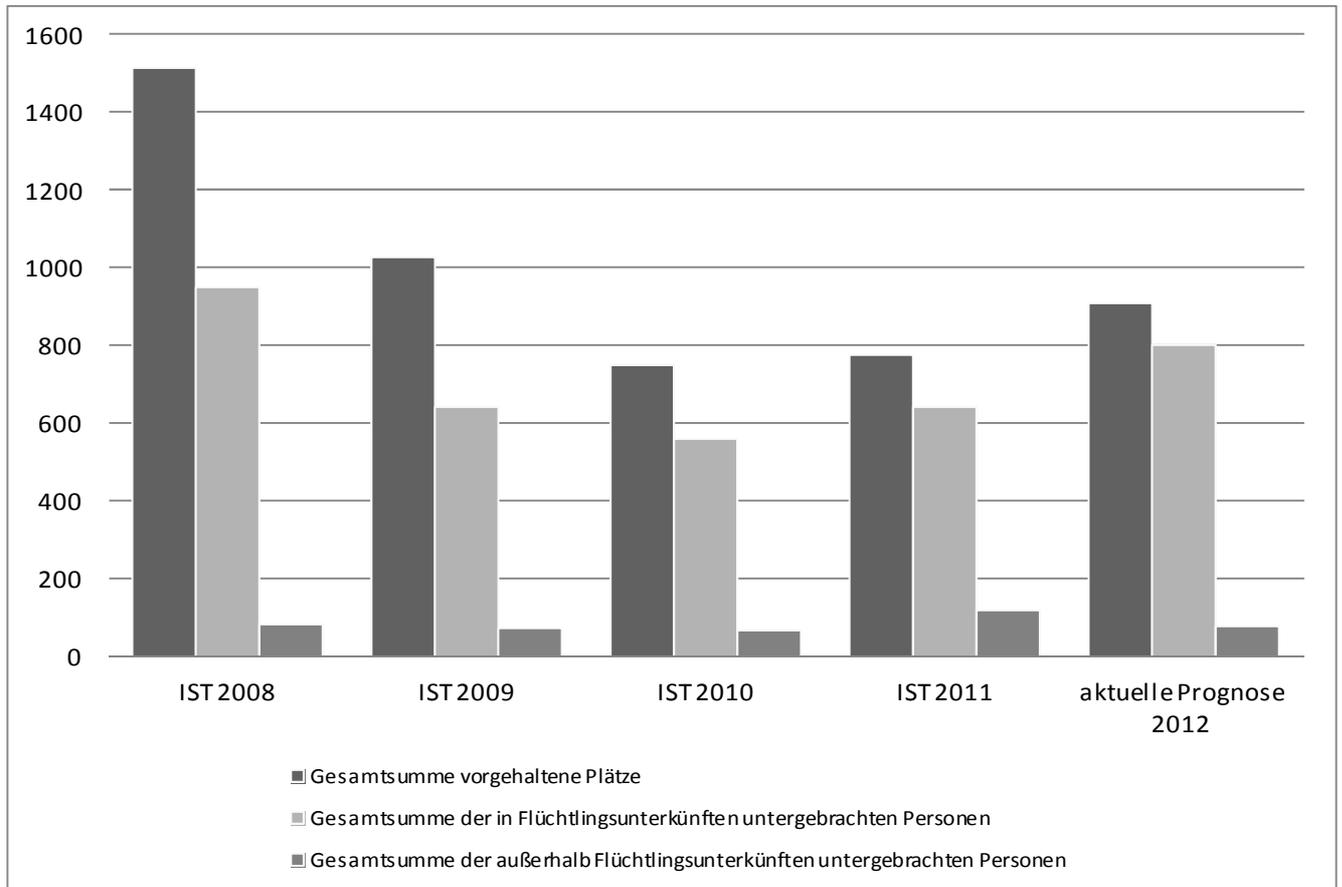
Erfreulich ist dagegen, dass das Ministerium für Integration Baden-Württemberg insbesondere durch die Neufassung der „Vorläufigen Anwendungshinweise“ auf der Grundlage der bestehenden Gesetzeslage in der Übergangszeit bis zur vorgesehenen Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) humanitäre Verbesserungen für Flüchtlinge – vor allem bei der Leistungsgewährung und der Unterbringung – ermöglicht und dadurch Verfahrensspielräume eröffnet. Letzteres erfolgt vor dem Hintergrund der o. g. angespannten Zugangssituation und des damit verbundenen Erfordernisses flexibleren Vorgehens vor Ort. In den erwähnten „Vorläufigen Anwendungshinweisen“ wird ganz oder zum Teil langjährigen Forderungen (u. a.) der Landeshauptstadt Stuttgart Rechnung getragen. Besonders sollen hier erwähnt werden:

- Abweichung vom Grundsatz der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, flexiblere Handhabung der Belegungsdichte, großzügigere Handlungsspielräume und Wegfall des Zustimmungsvorbehalts bei Härtefällen;
- flexiblere Handhabung bei der Art der Leistungsgewährung, d. h. konkret wird die Gewährung von Geldleistungen erleichtert (die Unterkunft ist nach wie vor als Sachleistung zu gewähren);
- klarstellende Hinweise zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Anrechnung der Zahl der unerlaubt eingereisten Ausländer (unbegleitete minderjährige bzw. volljährige Flüchtlinge) im Sinne von § 15a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auf die Asylbewerber-Zuteilungsquote des jeweiligen Stadt- und Landkreises;
- bei Asyl(folge)antragstellern, die sich bereits in der Anschlussunterbringung (kommunale Unterkünfte) befinden, findet i. d. R. keine erneute Verlegung in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung („staatliche“ Gemeinschaftsunterkünfte) statt.

Die Landeshauptstadt Stuttgart greift alle damit eröffneten Möglichkeiten auf, teilweise sofort und teilweise pragmatisch Zug um Zug. Einzelheiten hierzu können aus den nachfolgenden Kapiteln des Flüchtlingsberichts entnommen werden.

## 2. Zahlenspiegel

### A. Statistik Personen und Plätze (Jahresdurchschnittszahlen)



<b>Jahresdurchschnittszahlen</b> (nicht mit den unter "2.B. Entwicklung der Flüchtlingszahlen von 12/2010 bis 09/2012 sowie Prognose 12/2012" dargestellten STICHTAGSZAHLN vergleichbar)	<i>IST 2008</i>	<i>IST 2009</i>	<i>IST 2010</i>	<i>IST 2011</i>	<i>aktuelle Prognose 2012</i>
<b>Gesamtsumme vorgehaltene Plätze</b>	1516	1028	753	778	910
<b>Gesamtsumme der in Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen</b>	949	645	561	641	800
<i>Belegungsquote in den Unterkünften</i>	63%	63%	75%	82%	88%
<b>Gesamtsumme der außerhalb Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen</b>	85	72	70	120	80
<b>Gesamtsumme der in der Landeshauptstadt Stuttgart untergebrachten Flüchtlinge</b>	1034	717	631	761	880

Es handelt sich im Unterschied zu den unter nachfolgend 2.B. Entwicklung der Flüchtlingszahlen von 12/2010 bis 09/2012 sowie Prognose 12/2012 dargestellten Stichtagszahlen um Jahresdurchschnittszahlen.

Die im Haushalt 2012 berücksichtigten, durchschnittlich benötigten 880 Plätze werden auf Grund weiter steigender Zugangs-Zahlen trotz einer bereits erreichten höheren Belegungsdichte (Vollbelegung) nicht ausreichen. Derzeit geht die Sozialverwaltung in 2012 im Jahresdurchschnitt von rund 910 vorzuhaltenden Plätzen aus. Sollten sich die derzeitigen Planungen betreffend neuer Unterkünfte zu 100 % realisieren lassen, sind zum 31. Dezember 2012 mindestens 1.066 Plätze in den Stuttgarter Flüchtlingsunterkünften verfügbar. Zusätzlich stehen bis 31. Dezember 2012 noch insgesamt 29 Plätze in einem Beherbergungsbetrieb (einfache Pension) zur Verfügung.

### **Detailbericht: Durchschnittliche Entwicklung der Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung in der Landeshauptstadt Stuttgart seit 2006**

<b>Jahresdurchschnittszahlen</b>									
<b>Jahr</b>	<b>Bestand Plätze</b>		<b>Summe Plätze</b>	<b>Personen</b>		<b>Summe Personen</b>	<b>Reserve und freie Plätze</b>	<b>Platzveränderung/Saldo gegenüber Vorjahr</b>	
	staatlich	kommunal		staatlich	kommunal			Wegfall	Schaffung
<b>2006</b>	1050	1400	<b>2450</b>	605	875	<b>1480</b>	<b>970</b>		
<b>2007</b>	770	1280	<b>2050</b>	458	790	<b>1248</b>	<b>802</b>	<b>-400</b>	
<b>2008</b>	509	1007	<b>1516</b>	294	655	<b>949</b>	<b>567</b>	<b>-534</b>	
<b>2009</b>	309	719	<b>1028</b>	149	496	<b>645</b>	<b>383</b>	<b>-488</b>	
<b>2010</b>	247	506	<b>753</b>	172	389	<b>561</b>	<b>192</b>	<b>-275</b>	
<b>2011</b>	401	377	<b>778</b>	352	289	<b>641</b>	<b>137</b>		<b>25 *</b>
<b>Prognose 2012</b>	590	320	<b>910</b>	525	275	<b>800</b>	<b>110</b>		<b>132 **</b>

\* stellt das Saldo der Jahresdurchschnittszahl in Bezug auf 2010 dar. Tatsächlich sind im Verlauf des Jahres 2011

58 Plätze wegen Kündigung eines Mietvertrags weggefallen und es wurden 119 Plätze neu geschaffen.

\*\* stellt das Saldo der Prognose-Jahresdurchschnittszahl in Bezug auf 2011 dar. Von 01/12 - 09/12 wurden durch Neuanmietung 121 Plätze neu geschaffen.

## B. Entwicklung der Flüchtlingszahlen von 12/2010 bis 09/2012 sowie Prognose 12/2012

Von der Landeshauptstadt Stuttgart untergebrachte Asylbewerber, geduldete sowie anerkannte Flüchtlinge, Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler, einschließlich 83 unerlaubt eingereiste Ausländer:

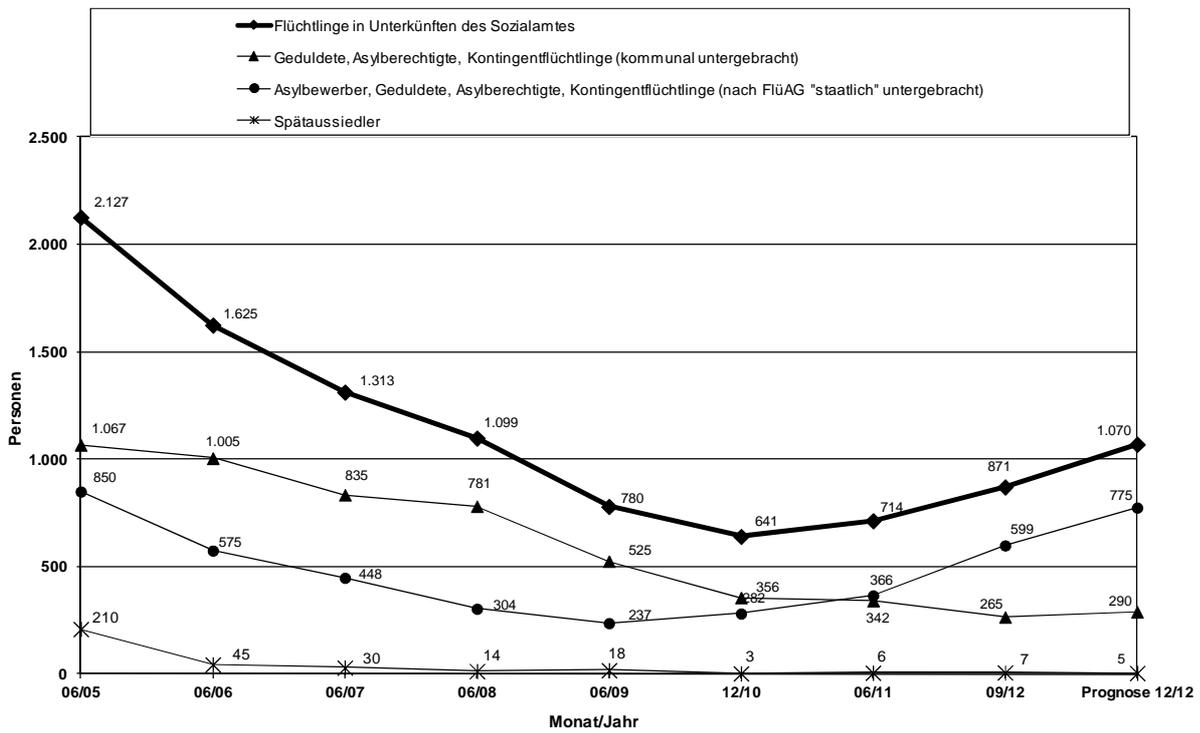
	Stand 12/10	Stand 06/11	Stand 09/12	Prognose <sup>1</sup> 12/12
1. "Staatlich" (unter städtischer Betriebsführung) in Einrichtungen der "vorläufigen Unterbringung" untergebrachte Asylbewerber, geduldete sowie anerkannte Flüchtlinge:	235	324	546 <sup>2</sup>	–
"Staatlich" (unter städtischer Betriebsführung) untergebrachte Kontingentflüchtlinge:	–	–	–	–
• Jüdische Emigranten:	33	35	15	–
• Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (sog. Tunesien-Kontingent):	2	–	38	–
• "Boat People" aus Malta:	12	7	0	–
2. "Staatlich" (unter städtischer Betriebsführung) untergebrachte Spätaussiedler:	3	6	7	–
<u>Zwischensumme "staatlich" Untergebrachte<sup>3</sup>:</u>	<u>285</u>	<u>372</u>	<u>606</u>	–
3. Kommunal im Rahmen der "Anschlussunterbringung" untergebrachte geduldete und anerkannte Flüchtlinge:	350	330	265	–
Kommunal untergebrachte Kontingentflüchtlinge (jüdische Emigranten):	6	12	0	–
<u>Zwischensumme kommunal Untergebrachte:</u>	<u>356</u>	<u>342</u>	<u>265</u>	–
<b>Von der Landeshauptstadt Stuttgart untergebrachte Flüchtlinge insgesamt:</b>	<b>641</b>	<b>714</b>	<b>871</b>	<b>1070</b>

<sup>1</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass Stuttgart auch vor dem Brand am 25.08.2012 in der Flüchtlingsunterkunft Kirchheimer Straße ein Aufnahmefizit hatte und noch Aufnahmeverpflichtungen aus dem 1. Halbjahr 2012 bestehen. Nach dem Brand in der Flüchtlingsunterkunft in der Kirchheimer Straße hat Integrationsministerin Öney gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart ein Aufnahmehoratorium für Asylbewerber ausgesprochen, das allerdings nicht für Asylfolgeantragsteller und Kontingentflüchtlinge gilt. Zur Prognose siehe im Einzelnen 5. C. Planungen.

<sup>2</sup> Nicht enthalten in dieser Zahl sind 112 Personen, die nach § 15a Aufenthaltsgesetz unerlaubt eingereist sind (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) und in Jugendhilfe-Einrichtungen oder beim Vormund nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft in Privatwohnraum untergebracht sind.

<sup>3</sup> Davon 84 persönliche „Härtefälle“, die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft beim Ehegatten untergebracht sind.

**C. Entwicklung der Flüchtlingsunterbringung in der Landeshauptstadt Stuttgart von 06/2005 bis 09/2012 sowie Prognose 12/2012**



### D. Aufschlüsselung nach Herkunftsländern

In der Landeshauptstadt Stuttgart sind - außer Aussiedlern und den jüdischen Kontingentflüchtlingsen (15) – Flüchtlinge mit folgenden Nationalitäten in 09/2012 untergebracht (in Klammern Zahl der Personen in städtischen Unterkünften):

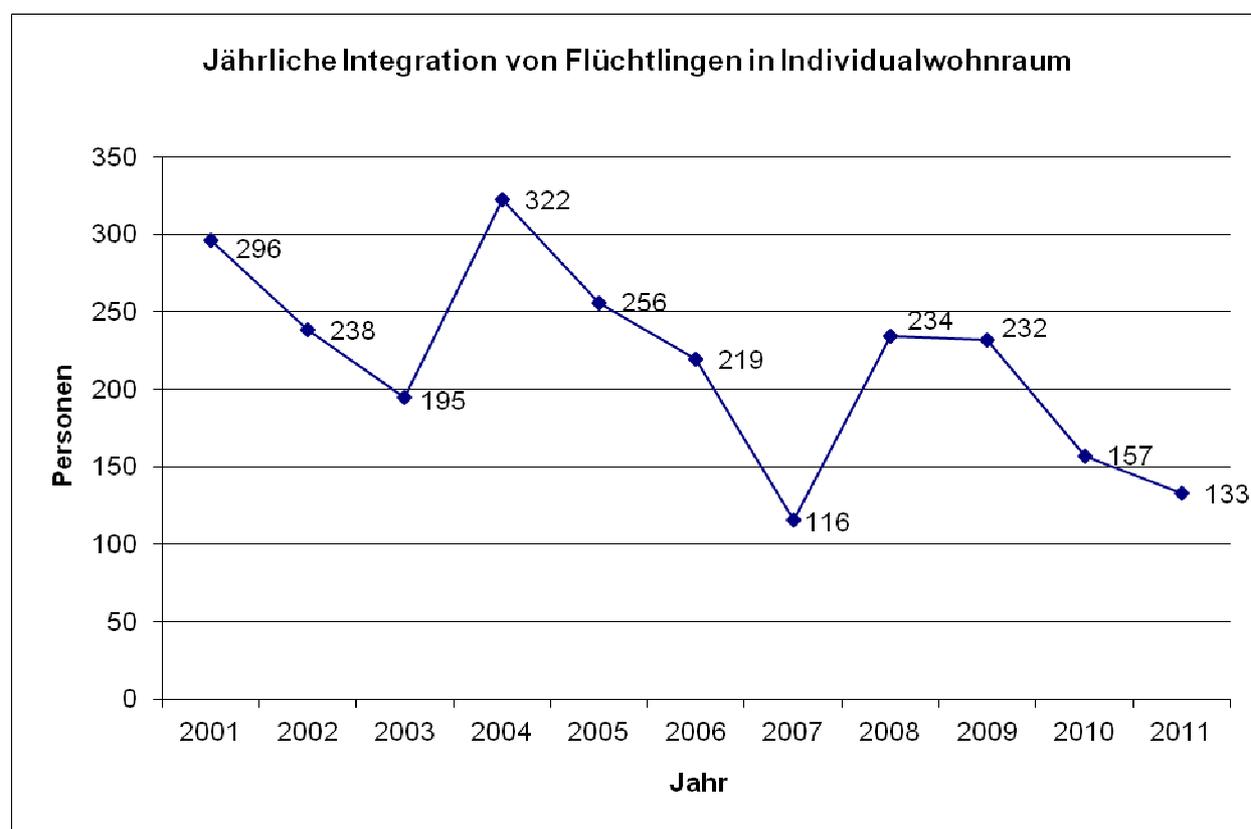
1. Irak	(155)	18. Ghana	(11)
2. Serbien (einschl. Kosovo)	(128)	19. Eritrea	(10)
3. Afghanistan	(75)	20. Nigeria	(9)
4. Indien	(51)	21. Kamerun	(8)
5. Pakistan	(43)	22. Libanon	(7)
6. Iran	(42)	23. Ukraine	(5)
7. Türkei (überwiegend Kurden)	(31)	24. Angola	(3)
8. Jugoslawien*	(28)	25. Aserbajdschan	(3)
9. Algerien	(27)	26. Albanien	(2)
10. Marokko	(19)	27. Ägypten	(2)
11. Sri Lanka	(18)	28. Libyen	(2)
12. Sudan	(16)	29. Mauretanien	(1)
13. Russische Föderation	(14)	30. Sierra Leone	(1)
14. Mazedonien	(14)	31. Tunesien	(1)
15. Arabische Republik Syrien	(13)	32. Weißrussland	(1)
16. China	(12)	33. Autonomes Gebiet Tibet	(1)
17. Äthiopien	(12)		

\* Zuordnung zu den Nachfolgestaaten Jugoslawiens noch ungeklärt.

## E. Integration von Flüchtlingen durch Vermittlung in Individualwohnraum

Es ist auch unter den weiterhin schwierigen Bedingungen des Wohnungsmarktes ein wichtiges Ziel der Sozialverwaltung, Flüchtlinge, die bereits seit vielen Jahren in der Landeshauptstadt Stuttgart untergebracht sind, in Individualwohnraum (Mietwohnungen, Interimswohnungen) zu vermitteln. Im Interesse einer erfolgreichen Integration in das Gemeinwesen verfolgt die Sozialverwaltung dieses Ziel besonders intensiv bei bleibeberechtigten Flüchtlingen.

Eine Auswertung der Erfahrungen der letzten elf Jahre zeigt, dass es dem Sozialamt mit Hilfe des Amtes für Liegenschaften und Wohnen, den freien Trägern sowie den Ehrenamtlichen und nicht zuletzt mit Hilfe der Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH (SWSG) sowie privaten Wohnungsbesitzern trotz des nicht ausgeglichenen Wohnungsmarktes für Einzelpersonen und große Familien in der Landeshauptstadt Stuttgart gelungen ist, seit dem Jahr 2001 insgesamt 2.398 Flüchtlinge nachhaltig in Individualwohnraum zu vermitteln. Gleichwohl konnte der Bedarf im Jahr 2011 und im ersten Halbjahr 2012 – wie erwähnt insbesondere mangels einfachen Wohnraums für Alleinstehende und Großfamilien – in zahlreichen Fällen trotz großer Anstrengungen nicht gedeckt werden.



### 3. Finanzielle Auswirkungen

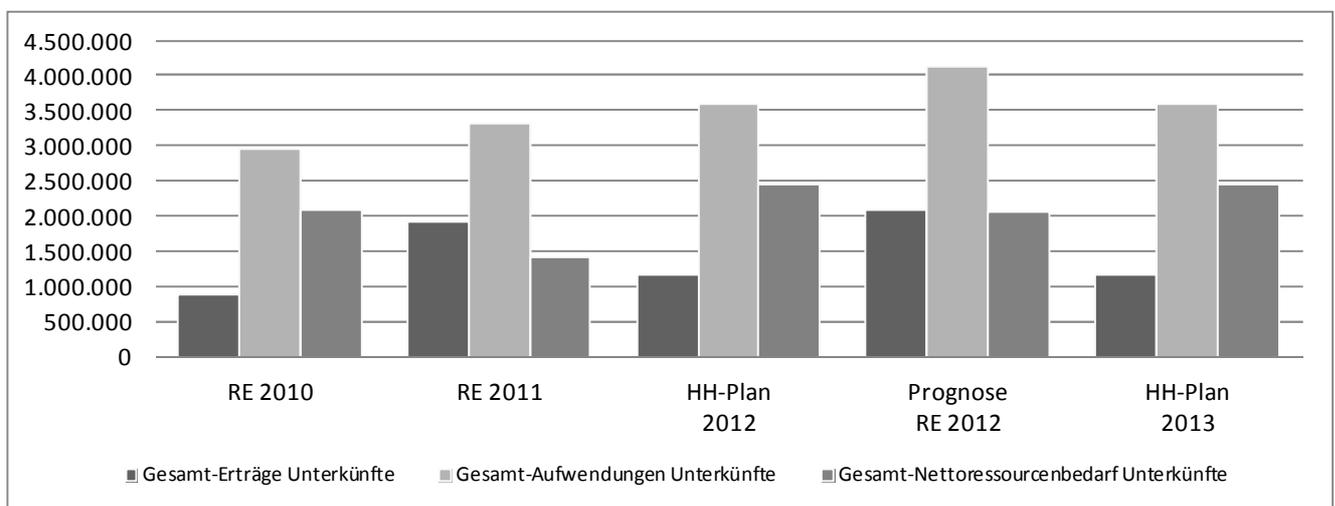
Im 32. Stuttgarter Flüchtlingsbericht werden die Rechnungsergebnisse 2010 und 2011, die HHPlanwerte 2012/2013 und eine vorsichtige Prognose für das Rechnungsergebnis 2012 dargestellt.

**Hinweis:**

Durch die in der Doppik vorgeschriebenen Zuordnungen der Aufwendungen und Erträge auf Produkte und damit notwendigen Verrechnungen und Umlagen kann ein Planentwurf für zukünftige Haushaltsjahre bzw. ein endgültiges Rechnungsergebnis für abgelaufene Haushaltsjahre erst dann verbindlich aufgezeigt werden, wenn im Rahmen des Jahresabschlusses bzw. Planungsverfahrens alle Verrechnungen und Umlagen auf die entsprechenden Produkte erfolgt sind.

Die Prognose für das Jahr 2012 ist entsprechend schwierig, da auch hier ein Großteil der Verrechnungen und Umlagen auf die Produkte erst im kommenden Haushaltsjahr, d. h. konkret im ersten Halbjahr 2013, stattfinden wird. Dennoch wird der Versuch unternommen, eine vorsichtige Prognose in Form einer Hochrechnung für das Haushaltsjahr 2012 abzubilden.

#### A. Finanzielle Auswirkungen im Unterkunftsbereich



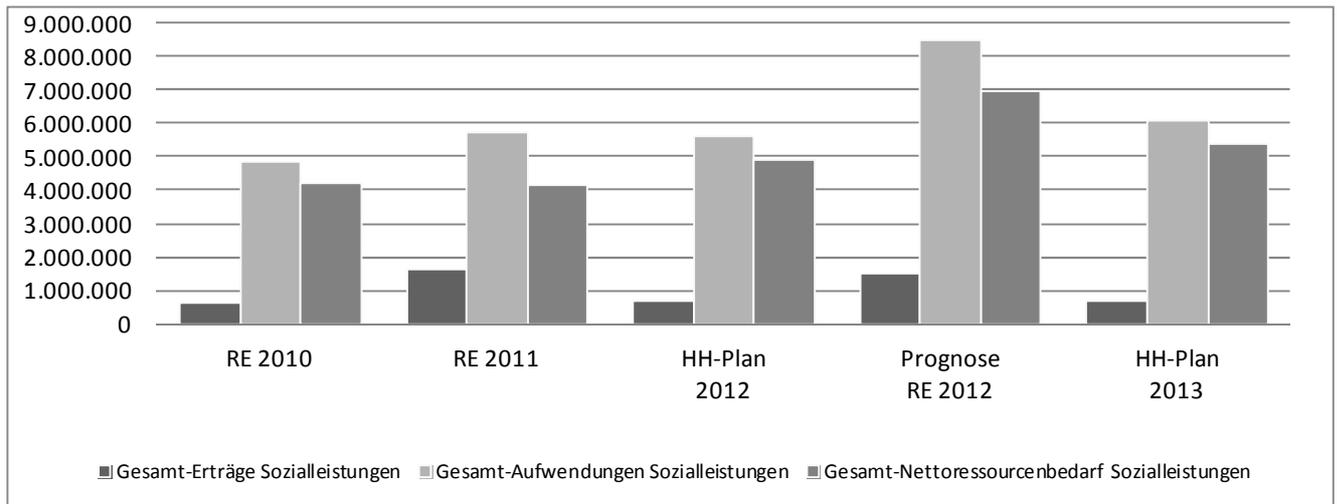
Angaben in EUR RE = Rechnungsergebnis	RE 2010	RE 2011	HH-Plan 2012	Prognose RE 2012	HH-Plan 2013
<b>Gesamt-Erträge Unterkünfte</b>	<b>870.100</b>	<b>1.908.100</b>	<b>1.150.300</b>	<b>2.074.400</b>	<b>1.150.300</b>
<b>Gesamt-Aufwendungen Unterkünfte</b>	<b>2.961.000</b>	<b>3.324.000</b>	<b>3.602.200</b>	<b>4.126.400</b>	<b>3.604.400</b>
<b>Gesamt-Nettoressourcenbedarf Unterkünfte</b>	<b>2.090.900</b>	<b>1.415.900</b>	<b>2.451.900</b>	<b>2.052.000</b>	<b>2.454.100</b>

Der geringe Ertrag in 2010 ist auf den seinerzeitigen Rückgang der untergebrachten Personen im Jahr 2010 zurückzuführen, abgeschmälert durch die zum 1. Juli 2010 erfolgte Benutzungsgebührenerhöhung. Die Aufwendungen 2010 sind durch den seinerzeitigen Unterkunftsabbau zurückgegangen. Der Nettoressourcenbedarf 2010 ist u. a. der damaligen durchschnittlichen Belegungsquote von 75 % geschuldet.

Ab 2011 war auf Grund unvorhersehbar steigender Zuweisungszahlen von Asylbewerbern bzw. der hohen Zahl von unterzubringenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) die Akquirierung von neuen Unterkünften notwendig. Aus diesem Grund ist ab 2011 die Zahl der tatsächlich untergebrachten Personen bzw. die Zahl der vorgehaltenen Unterbringungsplätze höher als geplant, so dass sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen höher sind als im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagt.

Auch im Haushaltsjahr 2012 und 2013 werden sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen infolge der unerwarteten Zunahme der Flüchtlingszahlen über den Planwerten liegen.

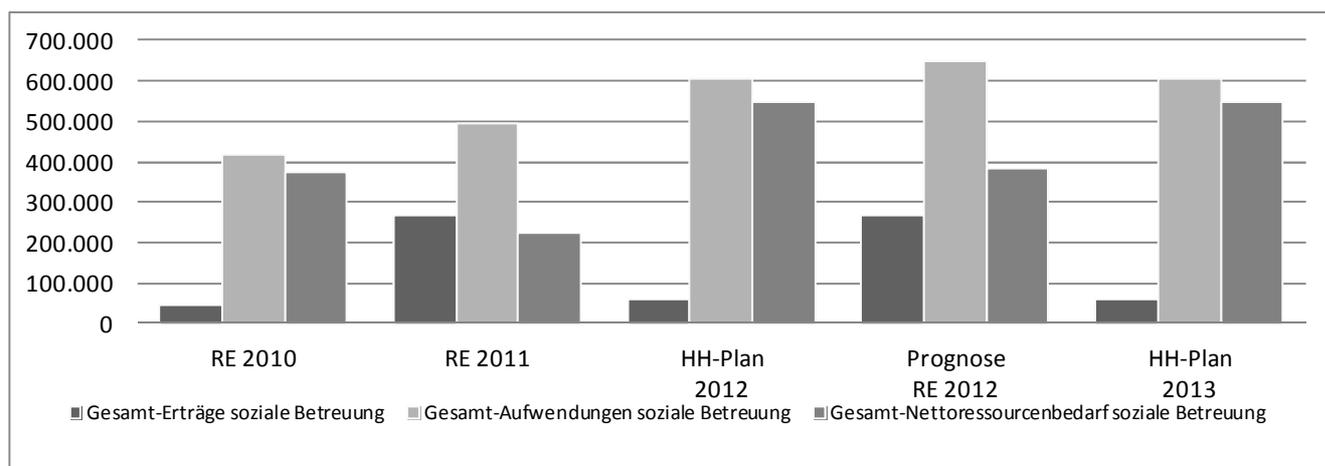
## B. Finanzielle Auswirkungen im Sozialleistungsbereich



Angaben in EUR RE = Rechnungsergebnis	RE 2010	RE 2011	HH-Plan 2012	Prognose RE 2012	HH-Plan 2013
<b>Gesamt-Erträge Sozialleistungen</b>	<b>615.100</b>	<b>1.616.400</b>	<b>690.800</b>	<b>1.526.000</b>	<b>720.800</b>
<b>Gesamt-Aufwendungen Sozialleistungen</b>	<b>4.844.400</b>	<b>5.753.800</b>	<b>5.610.700</b>	<b>8.494.000</b>	<b>6.099.700</b>
<b>Gesamt-Nettoressourcenbedarf Sozialleistungen</b>	<b>4.229.300</b>	<b>4.137.400</b>	<b>4.919.900</b>	<b>6.968.000</b>	<b>5.378.900</b>

Auch hier liegen ab 2011 auf Grund der unerwarteten Zunahme der Flüchtlingszahlen die jeweiligen Erträge und Aufwendungen höher als der entsprechende Planwert. Durch die niedrige Belegungsquote in 2010 und den daraus resultierenden Leerstand konnten in 2011 entsprechend mehr Personen untergebracht werden, was sich zum einen auf die Belegungsquote, zum anderen auf die Erträge (vor allem FlüAG-Pauschale, 2011 für 228 Personen) und Aufwendungen ausgewirkt hat. In 2012 werden bei den Erträgen u. a. FlüAG-Pauschalen für weitere 210 Personen prognostiziert, die Aufwendungen wiederum steigen aufgrund der Fallzahlensteigerung und durch die infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 notwendigen Nachzahlungen um ca. 1,3 Mio. EUR.

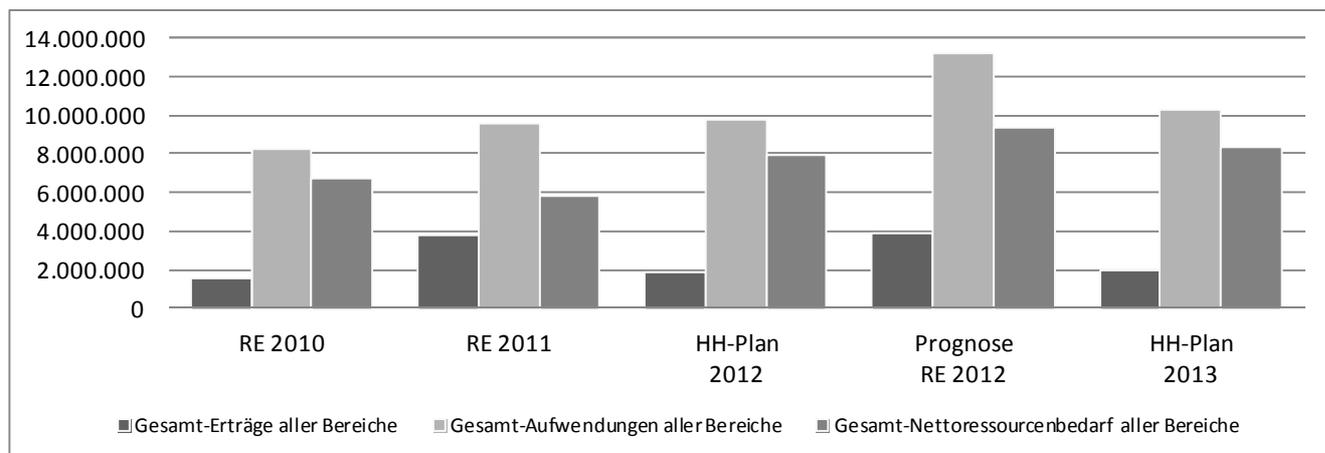
### C. Finanzielle Auswirkungen bei der sozialen Betreuung



Angaben in EUR RE = Rechnungsergebnis	RE 2010	RE 2011	HH-Plan 2012	Prognose RE 2012	HH-Plan 2013
<b>Gesamt-Erträge soziale Betreuung</b>	<b>44.000</b>	<b>268.900</b>	<b>59.000</b>	<b>265.600</b>	<b>59.000</b>
<b>Gesamt-Aufwendungen soziale Betreuung</b>	<b>417.700</b>	<b>495.000</b>	<b>605.000</b>	<b>651.000</b>	<b>605.000</b>
<b>Gesamt-Nettoressourcenbedarf soziale Betreuung</b>	<b>373.700</b>	<b>226.100</b>	<b>546.000</b>	<b>385.400</b>	<b>546.000</b>

Wie im Sozialleistungsbereich liegen auch im Bereich der sozialen Betreuung ab 2011 die jeweiligen Erträge und Aufwendungen auf Grund der unerwarteten Zunahme der Flüchtlingszahlen höher als der entsprechende Planwert. Die Sozialverwaltung ist wegen der Förderung der Flüchtlingsbetreuung mit den freien Trägern (Flüchtlingsbetreuungsverbände) noch in Verhandlungen. Zu gegebener Zeit wird hierzu eine Gemeinderatsdrucksache erstellt.

## D. Finanzielle Auswirkungen aller Bereiche



Angaben in EUR RE = Rechnungsergebnis	RE 2010	RE 2011	HH-Plan 2012	Prognose RE 2012	HH-Plan 2013
<b>Gesamt-Erträge aller Bereiche</b>	<b>1.529.200</b>	<b>3.793.400</b>	<b>1.900.100</b>	<b>3.866.000</b>	<b>1.930.100</b>
<b>Gesamt-Aufwendungen aller Bereiche</b>	<b>8.223.100</b>	<b>9.572.800</b>	<b>9.817.900</b>	<b>13.271.400</b>	<b>10.309.100</b>
<b>Gesamt-Nettoressourcenbedarf aller Bereiche</b>	<b>6.693.900</b>	<b>5.779.400</b>	<b>7.917.800</b>	<b>9.405.400</b>	<b>8.379.000</b>

Die steigenden Flüchtlings-Zuweisungen und die damit verbundenen einmaligen FlÜAG-Pauschalen des Landes bzw. höheren Einnahmen bei den Benutzungsgebühren verbessern die Ertragssituation ab 2011. Die neuen Flüchtlingsunterkünfte bzw. die sozialen Leistungen und die höheren Betreuungsbedarfe auf Grund steigender Flüchtlingszahlen sorgen für steigende Aufwendungen, insbesondere 2012 durch die Verpflichtung zur Nachzahlung von Sozialleistungen auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Auch im Haushaltsjahr 2013 werden die Erträge und die Aufwendungen infolge der unerwarteten Zunahme der Flüchtlingszahlen über den Planwerten liegen.

#### 4. Stellenausstattung

Im Stellenplan 2012 des Sozialamts sind für den Flüchtlingsbereich insgesamt 9,74 Stellen ausgewiesen, einschließlich 1,56 Stellen mit KW-Vermerken bis 01/2013. Davon ist die Streichung von 0,56 Stellenanteilen zum Stellenplan 2013 bereits vollzogen.

Die maßgebende Zahl der Flüchtlinge im September 2012 beträgt 871 Personen. Diese Zahl wird zum Jahresende 2012 1070 Personen betragen. Nach dem vom Gemeinderat festgelegten Flüchtlingsstellenschlüssel 1:90 beim Sozialamt ergibt sich ein Stellensoll von 11,89 Stellen.

Zusätzlich zum beantragten Wegfall des derzeit noch vorhandenen KW-Vermerkes (1,0 Stelle) ergibt sich für das Sozialamt ein Stellenbedarf von weiteren 2,71 (=> 2,7) Stellen. Die neu zu schaffenden Stellen werden zunächst mit KW-Vermerk 01/2015 versehen. Die Besetzung der Stellen soll sukzessive nach tatsächlicher Entwicklung der Fallzahlen erfolgen.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass im Flüchtlingsbereich des Sozialamts aufgrund des Rückgangs der Zuweisungen in den vergangenen 10 Jahren 36,91 Stellen abgebaut wurden.

Eine bedarfsgerechte, d. h. eine möglichst die individuellen Problemlagen der Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder berücksichtigende Flüchtlingsunterbringung war in Anbetracht der gegenwärtigen Rahmenbedingungen noch nie so schwierig und personalintensiv wie heute. Etwa  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{4}$  der Flüchtlings-Haushalte (Einzelpersonen und Familien) sind physisch oder psychisch krank bzw. traumatisiert. Erschwerend kommt die prekäre Unterbringungssituation hinzu und der Umstand, dass die Belegungsquote in den Flüchtlingsunterkünften trotz der Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Personen erhöht werden musste.

Das Land Baden-Württemberg hat bereits Konsequenzen gezogen und beabsichtigt in der Landesaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe die Sozial- und Verfahrensberatung bzw. Unterstützung neu eintreffender Flüchtlinge, insbesondere die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen unter Berücksichtigung der EU-Richtlinien, auszubauen (zusätzliche Ressourcen).

Ein unverhältnismäßig hoher Personalaufwand entsteht beim Belegungsmanagement des Sozialamts durch die Übernahme der ehemals unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die nur unter erheblichen Schwierigkeiten untergebracht werden können.

Es ist nicht zu verkennen, dass die für eine adäquate Flüchtlingsunterbringung beim Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart zuständigen Mitarbeiter/-innen oftmals über die eigentlich zumutbaren Grenzen hinaus belastet sind.

## 5. Unterkunftsmanagement

### A. Schließung von Unterkünften (05/2011 bis 09/2012)

Stadtbezirk	Straße	Plätze	Träger	Nutzungsende	Bemerkungen
Bad Cannstatt	Bottroper Straße	10	CV	30.09.2011	Kündigung des Mietverhältnisses mit der Stadt durch Vermieterin und direkte Vermietung an seitherige bleibeberechtigte Bewohnerfamilie.
Mitte	Hohenheimer Straße	10	AWO	29.02.2012	Kündigung durch Vermieter (2 Wohnungen).

### B. Status Quo

Stadtbezirk	Straße	Plätze	Träger	Nutzungsdauer	Bemerkungen
Mitte	Heusteigstraße	30	AGDW	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft, Umwidmung von Plätzen nach Bedarf (kommunale und vorläufige, d. h. „staatliche“ Unterbringung).
Ost	Talstraße	3	AWO	auf unbestimmte Zeit	Frühere Interimswohnung, wurde zum 01.02.2012 für die kommunale Unterbringung umgewidmet.
Süd	Böblinger Straße	5	AWO	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter.
Süd	Fangelsbachstraße	4	AWO	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter.
Süd	Hauptstätter Straße	8	AGDW	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter für die kommunale Unterbringung. Belegung seit 01.12.2011.
Süd	Schickhardtstraße	72	AWO	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft, Umwidmung von Plätzen nach Bedarf (kommunale und „staatliche“ Unterbringung).
Süd	Burgstallstraße	91	CV	auf unbestimmte Zeit	„Staatliche“ Gemeinschaftsunterkunft für die vorläufige Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz mit Wohnungscharakter, insbesondere für kranke und behinderte Asylbewerber. Erhöhung der Platzzahl von 83 auf 91 durch Umwidmung einer Interimswohnung.
Süd	Kolbstraße	2	AWO	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, SWSG.
Süd	Kolbstraße	3	CV	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, SWSG.

## 32. Stuttgarter Flüchtlingsbericht - Unterkunftsmanagement

Stadtbezirk	Straße	Plätze	Träger	Nutzungsdauer	Bemerkungen
West	Rotenwaldstraße	8	AWO	auf unbestimmte Zeit	Frühere Interimswohnung, wurde zum 01.02.2012 für die kommunale Unterbringung umgewidmet.
West	Rosenbergstraße	10	EVA	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter. Renovierungsarbeiten abgeschlossen, Nachbelegung seit 01.09.2012.
West	Wernlinstraße	60	IRGW	auf unbestimmte Zeit	„Staatliche“ Gemeinschaftsunterkunft für die vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern und Kontingentflüchtlingsen (jüdische Emigranten) nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.
Nord	Nordbahnhofstraße	5	AWO	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter.
Bad Cannstatt	Am Römerkastell	27	AGDW	bis zum 4. Quartal 2012/ 1. Quartal 2013	Neue Unterkunft. „Staatliche“ Gemeinschaftsunterkunft für die vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Interimsnutzung von rd. 1 Jahr, Belegung seit 01.04.2012. Das Projekt „Soziale Stadt“ wird durch das Wohnheim nicht beeinträchtigt. Arbeitskreis „Soziale Stadt“ Hallschlag wurde am 22.11.2011 informiert. Mit dem Nutzungsende zum Jahresende 2012 bzw. zum Jahresanfang 2013 müssen die dort wohnenden Flüchtlinge im Wohnheim Nordbahnhofstraße untergebracht werden.
Bad Cannstatt	Hallstraße	4	EVA	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter.
Bad Cannstatt	Hallstraße	4	EVA	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter.
Bad Cannstatt	Hallstraße	6	EVA	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter.
Bad Cannstatt	Brückenstraße	41	EVA	auf unbestimmte Zeit	„Staatliche“ Gemeinschaftsunterkunft für die vorläufige Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Belegung des DG seit 01.05.2012.

Stadtbezirk	Straße	Plätze	Träger	Nutzungsdauer	Bemerkungen
Bad Cannstatt	Brückenstraße	8	EVA	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter für die vorläufige („staatliche“) Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Belegung seit 01.08.2012.
Bad Cannstatt	Lehmfeldstraße	24	EVA	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft für alleinstehende, männliche Flüchtlinge. Umwidmung von Plätzen nach Bedarf (kommunale und „staatliche“ Unterbringung).
Bad Cannstatt	Mercedesstraße	5	CV	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter.
Bad Cannstatt	Mercedesstraße	21	CV	auf unbestimmte Zeit	Neue „staatliche“ Gemeinschaftsunterkunft für die vorläufige Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, insbesondere für ehemalige unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge, Pförtner- und Wachdienst. Belegung seit 05/11.
Bad Cannstatt	Mercedesstraße	45	CV	auf unbestimmte Zeit	Neue „staatliche“ Gemeinschaftsunterkunft für die vorläufige Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter. Belegung seit 06/11.
Bad Cannstatt	Mercedesstraße	6	CV	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft. Im 1. OG Wohnung mit 6 Plätzen für die kommunale Unterbringung. Belegung seit 01.09.2012.
Bad Cannstatt	Sichelstraße	9	CV	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter.
Bad Cannstatt	Waiblinger Straße	12	CV	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter.
Bad Cannstatt	Sulzerrainstraße	1	AGDW	auf unbestimmte Zeit	Wohnung, stadt eigenes Objekt.
Bad Cannstatt	Sulzerrainstraße	1	IRGW	auf unbestimmte Zeit	Wohnung, stadt eigenes Objekt.
Feuerbach	Heidestraße	5	AGDW	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter.
Feuerbach	Siemensstraße	4	AWO	auf unbestimmte Zeit	Frühere Interimswohnung, wurde zum 01.02.2012 umgewidmet als „staatliche“ Gemeinschaftsunterkunft für die vorläufige Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.
Feuerbach	Siemensstraße	4	AWO	auf unbestimmte Zeit	Frühere Interimswohnung, wurde zum 01.07.2012 umgewidmet als „staatliche“ Gemeinschaftsunterkunft für die vorläufige Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.

## 32. Stuttgarter Flüchtlingsbericht - Unterkunftsmanagement

Stadtbezirk	Straße	Plätze	Träger	Nutzungsdauer	Bemerkungen
Hedelfingen	Tiefenbachstraße	24	EVA	auf unbestimmte Zeit	„Staatliche“ Gemeinschaftsunterkunft für die vorläufige Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.
Mühlhausen	Regenpfeiferweg	3	CV	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter.
Sillenbuch	Kirchheimer Straße	105*	AGDW	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft. Umwidmung von Plätzen nach Bedarf (kommunale und „staatliche“ Unterbringung); z. Zt. 40 Plätze kommunale Unterkunft sowie 65 Plätze „staatliche“ Gemeinschaftsunterkunft für die vorläufige Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Die Gesamtkapazität (vor dem Brand 175 Plätze) soll durch die künftige Aufnahme von Behinderten und Kranken (z. B. Rollstuhlfahrer) möglichst erhalten bleiben. *Durch den Brand am 25. August 2012 stehen derzeit von 175 Plätzen nur 105 Plätze zur Verfügung. In einem Gebäudeteil (Löschwasserschaden) können ab November 2012 wieder 35 Plätze belegt werden. Der durch den Brand zerstörte Gebäudeteil kann voraussichtlich erst im 3. Quartal 2013 wieder genutzt werden (Neuaufbau).
Sillenbuch	Schemppstraße	80	AGDW	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter, davon 47 Plätze für die „staatliche“ Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.
Sillenbuch	Bernsteinstraße	6	AGDW	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, SWSG.
Stammheim	Asperger Straße	31	AWO	abhängig von Nutzungsdauer des Jugendtreffs „Sieben Morgen“ im Nebengebäude	Kommunale Unterkunft für eine bleibeberechtigte Großfamilie (in einer Etage 17 Personen, davon 13 Kinder). Zudem „staatliche“ Gemeinschaftsunterkunft für die vorläufige Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.

Stadtbezirk	Straße	Plätze	Träger	Nutzungsdauer	Bemerkungen
Stammheim	Poppenweilerstraße	8	AWO	31.12.2013, Mietvertrag wird ggf. bedarfsgerecht verlängert.	„Staatliches“ Übergangswohnheim für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern. Die übrigen Wohnungen im Gebäude (47 Plätze) werden derzeit für das „Interimswohnen“ genutzt (bleibeberechtigte Flüchtlinge). Erhöhung der Platzzahl ist dort vorgesehen (10 Plätze durch Nutzung des UG und 10 weitere Plätze durch „Nachbelegung“ bei Fluktuation). Information des Bezirksbeirats S-Stammheim erfolgte am 18.09.2012.
Untertürkheim	Strümpfelbacher Straße	25	AGDW	zunächst befristet (Verhandlungen sind im Gange)	Seitheriges Wohnheim der Hafemission wurde in Folge des Brandes der Unterkunft Kirchheimer Straße am 25.08.2012 belegt.
Vaihingen	Kupferstraße	27	AGDW	auf unbestimmte Zeit	„Staatliche“ Gemeinschaftsunterkunft für die vorläufige Unterbringung von ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Pförtner- und Wachdienst. In demselben Gebäude Unterbringung von bis zu 25 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe durch das Jugendamt. Ziel ist es, das gesamte Gebäude dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.
Vaihingen	Waldburgstraße	28	CV	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter im DG für 12 Personen. EG Wohnheim: „staatliche“ Unterbringung von 16 Asylbewerbern nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, insbesondere Alleinstehende. Belegung seit 01.05.2012.
Wangen	Ulmer Straße	15	AGDW	auf unbestimmte Zeit	Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter.
<b>Summe</b>		<b>880*</b>			

\* Zusätzlich sind in einem Beherbergungsbetrieb (einfache Pension) in der Gottfried-Keller-Straße im Stadtbezirk S-Zuffenhausen 14 Flüchtlinge auf Tagessatzbasis untergebracht. Geplant sind eine Auflösung dieser teuren Unterbringungsform und die Verlegung der Bewohner in städtische Unterkünfte.

Plätze
vorübergehend 14

## C. Planungen

### Aufnahme von Flüchtlingen in der Landeshauptstadt Stuttgart (Stand 25. September 2012)

Aufnahmepflicht 2012 insgesamt (einschließlich Rückstand aus dem Jahr 2011) aufgrund der Zugangsprognose des Regierungspräsidiums Karlsruhe/Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge (LAsT) vom 20.09.2012	470 Personen
Realisierte Aufnahmen bis 25.09.2012	200 Personen
Zwischensumme Platzbedarf	270 Personen
Auszüge 2012 insgesamt (Rückführungen, Abschiebungen, Weiterwanderungen, Vermittlung in Individualwohnraum bzw. in Sozialwohnungen)	150 Personen
Bedarf u. Saldo für 2012	120 Plätze
Prognose Asylfolgeantragsteller noch bis Jahresende (insbesondere aus ehem. Jugoslawien)	25 Personen
Gesamtbedarf Asyl zum Jahresende 2012	145 Plätze
Bedarf für unerlaubt eingereiste Ausländer (Altfälle)*	mind. 50 Personen
Gesamtbedarf Flüchtlingsbereich	195 Plätze
Vorhaltereserve (mindestens 10%)	20 Plätze
<b>Summe</b>	<b>215 Plätze</b>

2012 konkret in der Realisierung rd. 215 Plätze

Eine aussagekräftige Prognose für das Jahr 2013 kann mangels zuverlässiger Einschätzungen heute noch nicht erstellt werden; das Land Baden-Württemberg geht jedoch von einer erneuten Zunahme der Zuweisungen aus.

\* Dabei ist berücksichtigt, dass nach den „Vorläufigen Anwendungshinweisen“ des Ministeriums für Integration Baden-Württemberg zur Durchführung des FlüAG die seit dem 1. April 2012 unerlaubt eingereisten Ausländer (nach § 15a AufenthG) auf die Zuweisungsquote angerechnet werden sollen.

Stadtbezirk	Straße	Plätze	Träger	Nutzungsdauer	Bemerkungen
Mitte	Hauptstätter Straße	5	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, SWSG. Belegung 4. Quartal 2012.
West	Reinsburgstraße	26	AWO	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft. DG-Wohnung: Kommunale Unterkunft mit Wohnungscharakter. 1. OG. Wohnheim: „Staatliche“ Gemeinschaftsunterkunft für die vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Information der Nachbarschaft erfolgte am 24.11.2011. Belegungstermin verzögert sich aufgrund zusätzlicher Brandschutzanforderungen in der Baugenehmigung, Belegung voraussichtlich 1. Quartal 2013.

## 32. Stuttgarter Flüchtlingsbericht - Unterkunftsmanagement

Stadtbezirk	Straße	Plätze	Träger	Nutzungsdauer	Bemerkungen
West	Seyffertstraße	4	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter. Stadteigenes Objekt. Belegung 1. Quartal 2013.
Ost	Klingenstraße	5	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, SWSG. Belegung 4. Quartal 2012.
Ost	Fuchseckstraße	5	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, SWSG. Belegung 4. Quartal 2012.
Süd	Fangelsbachstraße	3	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, stadteigenes Objekt. Belegung 4. Quartal 2012.
Süd	Fangelsbachstraße	3	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, stadteigenes Objekt. Belegung 3. Quartal 2013.
Süd	Fangelsbachstraße	5	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, stadteigenes Objekt. Belegung 3. Quartal 2013.
Süd	Hauptstätter Straße	9	AGDW	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, stadteigenes Objekt. Belegung 3. Quartal 2013
Süd	Kelterstraße	4	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, SWSG. Belegung 4. Quartal 2012.
Süd	Kelterstraße	4	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, SWSG. Belegung 4. Quartal 2012.
Nord	Nordbahnhofstraße	150 -27 Schließung Unterkunft Am Römerkastell im 1. Quartal 2013 <hr/> 123	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft. Wohnheim (bis März 2012 von Studenten genutzt) für die „staatliche“ Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Belegung erst nach umfangreichen Sanierungen möglich (Wasserleitungen usw.), voraussichtlich ab 01.11.2012. U. a. müssen dort auch ausreichend Ersatzkapazitäten für die zum Jahresende 2012 bzw. zum Jahresanfang 2013 zu schließende Unterkunft „Am Römerkastell“ zur Verfügung gestellt werden. Von der Platzzahl 120 - 150 sind daher 27 abgezogen. Vollbelegung wegen Brand Kirchheimer Straße.

Stadtbezirk	Straße	Plätze	Träger	Nutzungsdauer	Bemerkungen
Bad Cannstatt	Mercedesstraße	18	CV	auf unbestimmte Zeit	EG Wohnheim: 18 neue Plätze für die „staatliche“ Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Die Baugenehmigung liegt für die Umnutzung im EG vor. Eine Belegung ist voraussichtlich ab November 2012 möglich. OG-Wohnung mit 6 Plätzen zählt bereits zum Bestand.
Bad Cannstatt	Wilhelmastraße	10	EVA	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter. SWSG prüft gegenwärtig noch die Umsetzbarkeit notwendiger Sanierungsmaßnahmen. Zeitpunkt für die Belegung kann noch nicht genannt werden.
Bad Cannstatt	Sulzerrainstraße	2	AGDW	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, stadteigenes Objekt. Belegung 4. Quartal 2012.
Bad Cannstatt	Sulzerrainstraße	4	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, stadteigenes Objekt. Belegung erst nach Renovierung möglich, 4. Quartal 2012.
Bad Cannstatt	Sulzerrainstraße	4	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, stadteigenes Objekt. Belegung 4. Quartal 2012.
Bad Cannstatt	Dessauer Straße	4	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, SWSG. Belegung 4. Quartal 2012.
Bad Cannstatt	Lübecker Straße	4	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, SWSG. Belegung 4. Quartal 2012.
Bad Cannstatt	Auf der Steig	4	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, SWSG. Belegung 4. Quartal 2012.
Feuerbach	Stuttgarter Straße	4	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, SWSG. Belegung 4. Quartal 2012.
Möhringen	Rembrandtstraße	5	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, stadteigenes Objekt. Belegung 1. Quartal 2013.
Sillenbuch	Klara-Neuburger-Straße	6	AGDW	auf unbestimmte Zeit (Belegung mit Wohnberechtigungsschein A)	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, SWSG. Öffentlich geförderte Wohnung. Belegung 4. Quartal 2012.
Sillenbuch	Kirchheimer Straße	35	AGDW	auf unbestimmte Zeit	Gebäudeteil Löschwasserschaden, Belegung ab 11/2012.

Stadtbezirk	Straße	Plätze	Träger	Nutzungsdauer	Bemerkungen
Sillenbuch	Kirchheimer Straße	35	AGDW	auf unbestimmte Zeit	Gebäudeteil Neuaufbau, Belegung voraussichtlich 3. Quartal 2013.
Vaihingen	Ernst-Kachel-Straße	4	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, stadteigenes Objekt. Belegung 2. Quartal 2013.
Weilimdorf	Niersteiner Straße	4	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, SWSG. Frühere Flüchtlingsunterkunft. Belegung 4. Quartal 2012.
Zuffenhausen	Pliensäckerstraße	3	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft mit Wohnungscharakter, SWSG. Belegung 4. Quartal 2012.
Zuffenhausen	Pliensäckerstraße	7	N.N.	auf unbestimmte Zeit	Neue Unterkunft, Einfamilienhaus der SWSG. Belegung 4. Quartal 2012.
<b>Summe 2012/2013:</b>		<b>349</b>			

Zusätzlich:

- Die Nutzung der Neckar-Realschule zur teilweisen Belegung mit Flüchtlingen ab 4. Quartal 2013 wird derzeit geprüft.
- Es wird geprüft, ob am Standort Kirchheimer Straße ein weiteres Doppelhaus zur Aufnahme von 70 Flüchtlingen errichtet werden kann (im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau auf Grund des Brandes).
- Im Gebäude Poppenweilerstraße im Stadtbezirk S-Stammheim, das derzeit mit 55 Plätzen insbesondere zur Unterbringung von bleibeberechtigten Flüchtlingen dem Interimswohnen zugeordnet ist (Anmietobjekt), soll durch die Nutzung des Untergeschosses die Platzkapazität kurzfristig um 10 Plätze und mittelfristig im Rahmen der Fluktuation um nochmals weitere 10 Plätze für Flüchtlinge – insgesamt auf 75 Plätze (wie früher) – erhöht werden.
- Im Beherbergungsbetrieb (einfache Pension) in der Gottfried-Keller-Straße im Stadtbezirk S-Zuffenhausen sollen noch im Laufe des Monats Oktober 2012 weitere 15 Flüchtlinge auf Tagessatzbasis untergebracht werden. Geplant ist eine Befristung dieser teuren Unterbringungsform.

Plätze
wird noch geprüft
ggf. 70
kurzfristig 10
vorübergehend 15

## 6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

### Vorbemerkung

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) sind in Stuttgart seit dem Jahr 2008 eine quantitativ bemerkenswerte Größenordnung in Notaufnahme, Jugendhilfe und Sozialamtssystem geworden.

Kamen 2007<sup>1</sup> noch 40 UMF nach Stuttgart, so steigerte sich diese Zahl in 2010<sup>2</sup> auf 88 bzw. 110 in 2011. Die Tendenz darf aufgrund der Unruhen in Nordafrika und der andauernden weltweiten Krisenherde (z. B. Afghanistan) durchaus als weiter steigend betrachtet werden. Seit Beginn des Jahres 2012 wurden weitere 51 UMF über das System der Inobhutnahme in Stuttgart registriert. Dies entspricht einem Zustrom von ca. 1,7 UMF pro Woche.

Bei einer nominellen Auslastung der Inobhutnahme (Jugendschutzgruppe) von ca. 86 % in 2010 (und über 100 % in 2011!) führte dies dazu, dass die 5 Plätze für Jungs/junge Männer permanent überbelegt waren und sind. In Spitzenzeiten mussten teilweise Zimmer mit drei Betten belegt werden, um dem Standard der Geschlechtertrennung weiter gerecht werden zu können.

### A. Aktuelle Entwicklungen im Inobhutnahme- und Jugendhilfebereich in Stuttgart

Vor diesem Hintergrund hat das Jugendamt in Kooperation mit dem KVJS<sup>3</sup> den Inobhutnahmebereich im Kontext UMF ausgebaut. D. h. die 5 Plätze für Jungs/junge Männer in der Kernerstr. 36 werden ergänzt durch zwei 3-Zimmer-Wohnungen, die Platz für je 3-4 UMF bieten.

Des Weiteren haben sich alle Schwerpunkt-Jugendhilfeträger in Stuttgart verpflichtet, weitere stationäre Plätze (inkl. Betreutem Jugendwohnen) zur Verfügung zu stellen. Dies ist für alle Träger eine besondere fachliche und organisatorische Herausforderung, da die UMF nur bedingt mit der in Stuttgart praktizierten Sozialraumorientierung der Jugendhilfe in Verbindung zu bringen sind.

Insgesamt befinden sich im Sommer 2012 rund 80 UMF im regulären Jugendhilfesystem, weitere ca. 10 UMF sind in der Inobhutnahme bzw. angegliederten Wohnformen und etwa 110 UMF (bzw. „§ 15a<sup>4</sup>-Fälle“) im Sozialamtssystem mit Anspruch auf Asylbewerberleistungen. D. h. die Landeshauptstadt Stuttgart verantwortet derzeit die Betreuung und Versorgung von insgesamt rund 200 Personen, die als „UMF“ eingereist sind bzw. als „§15a-Fälle“ betrachtet werden können.

### Gesetzliche Grundlagen

#### 1. Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)

Die Verpflichtung des Jugendamts zur Inobhutnahme von UMF ergibt sich aus § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII. D. h. UMF sind ausländische Kinder oder Jugendliche, die unbegleitet in das Bundesgebiet eingereist sind.

Die Inobhutnahme in den angegliederten 3-Zimmerwohnungen erfolgt in einer „sonstigen Wohnform“ (§ 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Die Jugendhilfemaßnahmen werden i. d. R. über § 34 SGB VIII bewilligt.

---

<sup>1</sup> Quelle für die Jahre 2005-2009: 28. Flüchtlingsbericht der LH Stuttgart (Referat SJG)

<sup>2</sup> Quelle für das Jahr 2010/2011: Interne Datenbank der Abteilung Erziehungshilfen

<sup>3</sup> Kommunalverband für Jugend und Soziales (Baden-Württemberg)

<sup>4</sup> § 15a Aufenthaltsgesetz („Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer“)

## 2. Kommission zur Altersbestimmung

Das Jugendamt hat im Wege der Amtsermittlung (§ 20 Abs. 1 SGB X) zu prüfen, ob der Betreffende tatsächlich noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Im Rahmen der Amtsermittlung hat sich das Jugendamt gemäß § 21 SGB X der erforderlichen Beweismittel zu bedienen.

Auf der Grundlage des Satzes 2 Nr. 4 dieser Vorschrift können die Fachkräfte eine eigene Inaugenscheinnahme zugrunde legen.

Das Jugendamt setzt zur Altersbestimmung eine Kommission ein, die aus drei erfahrenen fallunabhängigen Fachkräften besteht.

Das in Stuttgart praktizierte Alterseinschätzungsverfahren führte bisher dazu, dass ein Drittel bis ein Fünftel der UMF als tatsächlich minderjährig (< 18 Jahre) eingeschätzt wurden<sup>5</sup>. Für diese jungen Menschen wird immer eine Vormundschaft eingerichtet und Hilfe zur Erziehung beantragt.

Die älter als 18 Jahre eingeschätzten jungen Menschen werden zunächst in die Kupferstraße und dann in Flüchtlingsunterkünfte des Sozialamts vermittelt.

### **Zielgruppe, Alter und Geschlecht der betreuten jungen Menschen**

Herkunftsländer der UMF sind derzeit hauptsächlich Afghanistan/Pakistan, Indien und nordafrikanische Staaten<sup>6</sup>.

Die UMF (zu 99 % Männer<sup>7</sup>) kommen in Stuttgart fast immer ohne Ausweispapiere oder sonstigen Dokumenten, die Aufschluss bzgl. der Identität geben könnten, an – teils sind in den Herkunftsländern solche Dokumente unüblich (z. B. Afghanistan), teils werden die Dokumente auch vernichtet oder von Schleusern einbehalten, um so eine Abschiebung/Ausreise zu verhindern. Nur ein sehr geringer Teil der UMF beantragt Asyl und wird somit über das Karlsruher Verteilsystem berücksichtigt.

Alle UMF müssen horrenden „Vermittlungsgebühren“ an die Schleuser bezahlen<sup>8</sup>, die sie dann teilweise noch in Deutschland abarbeiten/begleichen müssen.

Unter Berücksichtigung der teilweise verheerenden Zustände in den Herkunftsländern und traumatischer Erfahrungen auf der Flucht ist es sehr nachvollziehbar, dass die Inobhutnahme bzw. das Jugendhilfesystem i. d. R. mit zwei Biografien umgehen muss: Mit einer offiziellen Version, die den jungen Menschen Zutritt zu einem sicheren Zielland verschafft, und mit einer tatsächlichen Version, die aber nur bei gelungenem Vertrauensaufbau seitens des Hilfesystems greifbar wird.

Die Inobhutnahme entwickelt dabei eine fachliche Einschätzung zur psychosozialen Situation des jungen Menschen<sup>9</sup> ergänzt durch medizinische Untersuchungen beim Gesundheitsamt und Spracheinstufungstests bei einer Sprachschule („Henke-Schulungen“).

Der Alltag in der Jugendhilfe orientiert sich je nach Selbständigkeit und Ressourcen der UMF häufig an klassischen Settings von Betreutem Jugendwohnen oder auch am Leben in stationären Wohngruppen, d. h. die UMF haben einen durch Schule, Freizeitaktivitäten und sozialpädagogische Betreuung strukturierten Alltag.

Charakteristisch für einen großen Teil der UMF ist, dass sie sich schon viele Jahre in den Herkunftsländern selbst durchschlagen mussten (Tod/Flucht der Eltern) oder illegal in Nachbarländern von Deutschland lebten. Im Rahmen der Alterseinschätzung gibt es diesbezüglich verwertbare Hinweise.

Vor diesem Hintergrund hat es die Sozialverwaltung bzw. das Jugendamt häufig mit jugendlichen Männern zu tun, die bereits erprobt in selbständiger Lebensführung sind und nicht einen klassischen intensiven Schutzbedarf haben, der eine „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ erfordert.

---

<sup>5</sup> Vgl. Grafik „Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Stuttgart – Stand: 1.8.2012“

<sup>6</sup> Vgl. Grafik „Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Stuttgart – Stand: 1.8.2012“

<sup>7</sup> pro Jahr kommen nur rund 1-2 junge Frauen als UMF in der Notaufnahme an

<sup>8</sup> Es geht hier um Summen von ca. 6.000 bis zu 14.000 EUR

<sup>9</sup> Psychische Stabilität im Alltag sowie in schwierigen Gruppensituationen, Grad der Selbständigkeit, verschiedenste persönliche und soziale/familiäre Ressourcen zudem kognitive / körperliche Fähigkeiten

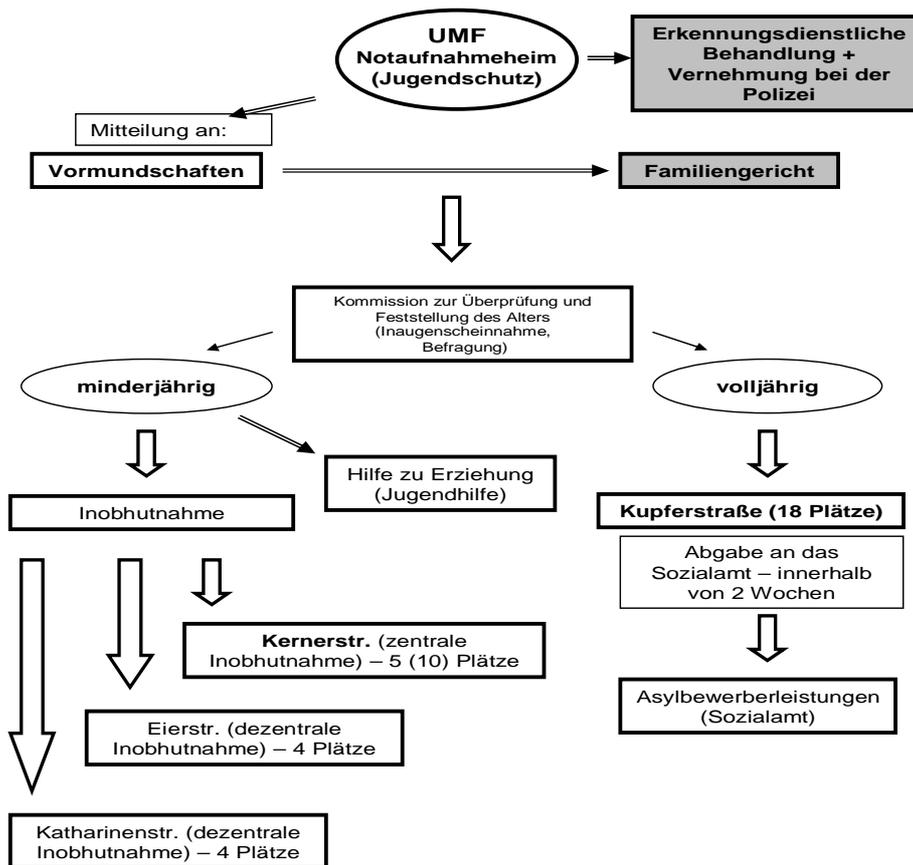
### Perspektiven

Die finanziellen Belastungen für Stuttgart werden zum Teil für die o. g. Jugendhilfefälle durch die Kostenerstattung des überörtlichen Trägers<sup>10</sup> kompensiert. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass UMF im Anschluss an die Jugendhilfe trotz einzelner Erfolge in Schule und Ausbildung immer wieder an einem selbst und legal finanzierten Leben scheitern und dann letztlich (wieder) auf staatliche Transferleistungen / Asylbewerberleistungen oder illegale Beschäftigungsverhältnisse angewiesen sind.

Vor diesem Hintergrund war innerhalb von Baden-Württemberg die Anrechnung der Stuttgarter UMF/„§ 15a-Fälle“ auf entsprechende Quoten eine jahrelang postulierte und gerechtfertigte Forderung. Nach den vorläufigen Anwendungshinweisen des Ministeriums für Integration Baden-Württemberg zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 2. August 2012 werden künftig unerlaubt eingereiste Ausländer im Sinne des § 15a Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auf die FlüAG-Gesamtquote des Stadt- und Landkreises, in dem sie sich aufhalten, angerechnet.

Fachlich/sozialpolitisch muss zudem mehr dafür getan werden, dass diese auch im demografischen Sinn wichtige Zielgruppe von Jugendamt und Sozialamt ihre Chance auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhält.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) - Ablaufdiagramm



<sup>10</sup> §§ 89 bis 89f SGB VIII

**B. Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Stuttgart**

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	31.07.2012
31 <sup>11</sup>	35	40	66	86	88 <sup>12</sup>	110	51

**Entwicklungen**

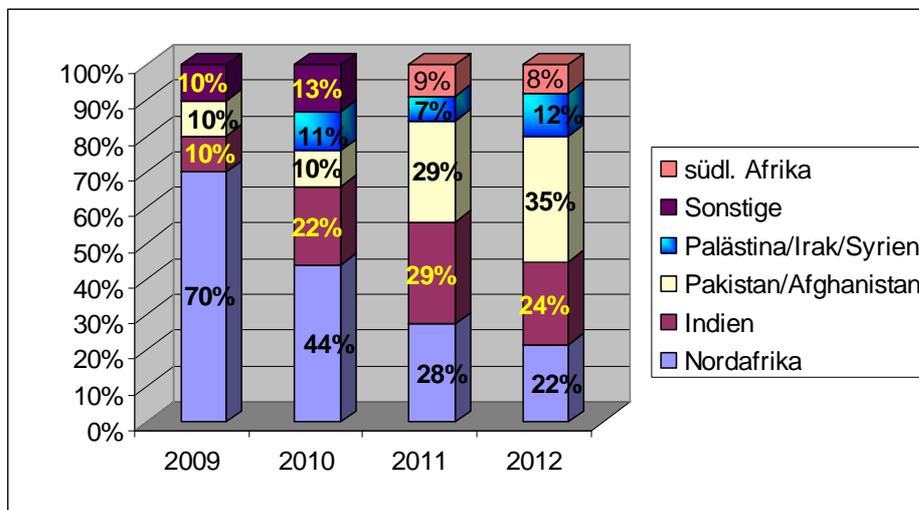
Durchschnittl. Zulauf in 2009: ca. **1,6** UMF pro Woche

Durchschnittl. Zulauf in 2010: ca. **1,7** UMF pro Woche

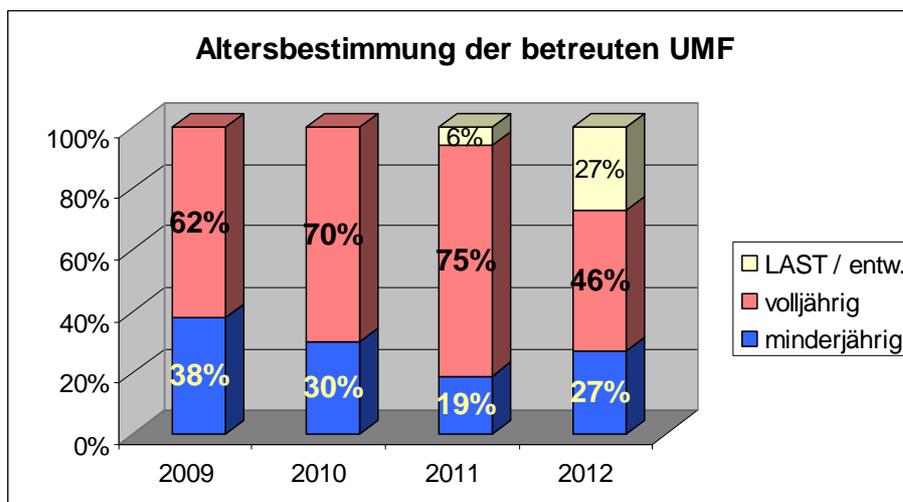
Durchschnittl. Zulauf in 2011: ca. **2,1** UMF pro Woche

Durchschnittl. Zulauf in 2012: ca. **1,7** UMF pro Woche

**Herkunftsländer 2009 – 2012**



**Jünger (minderjährig) oder älter (volljährig) als 18 Jahre eingeschätzt**



<sup>11</sup> Quelle für die Jahre 2005-2009: Flüchtlingsbericht der LH Stuttgart (Referat SJG)

<sup>12</sup> Quelle für die Jahre ab 2010: Interne Datenbank der Abteilung Erziehungshilfen

\* Einige Flüchtlinge sind nach wenigen Stunden/Tagen wieder entwichen und einige wurden von der Polizei deutlich älter als 21 Jahre eingeschätzt und somit an die LAST (Landesaufnahmestelle) überstellt.

## **7. Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 zur Höhe der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Stuttgart**

### **I. Rückwirkung**

Nachdem in der Regel keine schriftlichen Leistungsbescheide erlassen wurden, wurde davon ausgegangen, dass die konkludenten Verwaltungsakte, mit denen die Auszahlungen ab 01.08.2011 erfolgten, zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Von Amts wegen wurden daher an Personen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im laufenden Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG standen, für die Zeit vom 01.08.2011 (bzw. frühestens ab Beginn der Leistungsberechtigung) bis 31.07.2012 Nachzahlungen geleistet.

Haben diese Personen vor dem 30.06.2012 Widerspruch gegen die Leistungshöhe eingelegt oder ausdrücklich höhere Leistungen beantragt, wurden darüber hinaus auch in der Zeit vom 01.01.2011 – 31.07.2011 rückwirkend Nachzahlungen geleistet (z. B. Widerspruch im Dezember 2011 führt zur Nachzahlung ab 01.01.2011). Der erweiterte Rückwirkungszeitraum hängt von der Bestandskraft der konkludenten Verwaltungsakte ab.

Personen, die nicht mehr im laufenden Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG standen, erhielten entsprechende Nachzahlungen für diejenigen Monate, in denen die konkludenten Verwaltungsakte noch nicht in Bestandskraft erwachsen sind. Diese Personen konnten sich mit ihrer aktuellen Anschrift beim Sozialamt melden und die Nachzahlung beantragen.

### **II. Nachzahlungsbeträge**

Für den Rückwirkungszeitraum (längstens vom 01.01.2011 bis 31.07.2012) wurde nicht zwischen Geldleistungsbeziehern und Sachleistungsbeziehern/Wertgutscheinbeziehern unterschieden. Der Nachzahlungsbetrag wurde an alle Leistungsberechtigten überwiesen bzw. ausgezahlt.

Nachdem das EDV-Verfahren an verschiedenen Stellen (z. B. unterschiedliche Regelbedarfshöhen je nach Alter und Stellung in der Familie; geänderte Energieanteile usw.) der neuen Übergangsregelung angepasst werden musste, wurden lediglich vorläufige Abschlagszahlungen für Haushaltsvorstände/Alleinstehende für den Nachzahlungszeitraum und ab 01.08.2012 geleistet. In einem zweiten Schritt wird die Nachberechnung auch für Familienangehörige nachvollzogen.

Für Haushaltsvorstände/Alleinstehende wurden folgende Nachzahlungsbeträge additiv zugrunde gelegt:

#### **a) monatlicher Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 AsylbLG**

	bisher	neu	Nachzahlung
vom 01.01.2011 – 31.12.2011:	40,90 EUR	130,00 EUR	89,10 EUR
vom 01.01.2012 – 31.07.2012:	40,90 EUR	134,00 EUR	93,10 EUR

#### **b) monatliche Leistung nach § 3 Abs. 2 AsylbLG**

	bisher	neu	Nachzahlung
vom 01.01.2011 – 31.12.2011:	184,07 EUR	206,00 EUR	21,93 EUR
vom 01.01.2012 – 31.07.2012:	184,07 EUR	212,00 EUR	27,93 EUR

### Zur Verdeutlichung ein Fallbeispiel:

Eine volljährige Person (Alleinstehende/-r oder Haushaltsvorstand) bezieht seit 01.08.2011 Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Die Nachzahlung von Amts wegen beträgt vom 01.08.2011 – 31.07.2012:

5 Monate x 89,10 EUR =	445,50 EUR
7 Monate x 93,10 EUR =	651,70 EUR
5 Monate x 21,93 EUR =	109,65 EUR
<u>7 Monate x 27,93 EUR =</u>	<u>195,51 EUR</u>
Insgesamt	1.402,36 EUR

Nach diesem Schema werden auch die Nachzahlungsbeträge für Familienangehörige errechnet, wobei bei Ehepaaren jeweils Regelbedarfsstufe 2 anzusetzen und insoweit auch die Abschlagszahlung teilweise anzurechnen ist.

### III. Leistungen ab 01.08.2012

Bei Haushaltsvorständen/Aleinstehenden wurden ab 01.08.2012 die Beträge nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG erhöht; bei Paaren und Familien stellt dies lediglich einen Abschlag bis zur Anpassung des EDV-Programms dar:

Der monatliche Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 AsylbLG beträgt vorläufig  
134,00 EUR

Die monatliche Leistung nach § 3 Abs. 2 AsylbLG beträgt vorläufig

- a) in der Unterkunft:  
nach Abzug von Energie- und hauswirtschaftlichem Anteil mit 30,63 EUR  
181,37 EUR
- b) im Individualwohnraum:  
212,00 EUR  
(Energieanteile, die im Regelbedarf mit 29,07 EUR enthalten sind,  
werden einzelfallbezogen angerechnet)

Noch nicht geklärt sind die Höhe von Mehrbedarfszuschlägen, Zuzahlungsbefreiungen und die Einkommensanrechnung nach § 7 AsylbLG. Hier wird auf weitere Hinweise des Ministeriums für Integration Baden-Württemberg gewartet.

Bei Leistungsberechtigten nach § 1 a AsylbLG (Leistungsberechtigte mit Anspruchseinschränkungen) geht man ab 01.08.2012 von einem Leistungsanspruch nach § 3 Abs. 2 AsylbLG in oben dargestellter Höhe aus (181,37 EUR bzw. 212,00 EUR). Fahrgutscheine werden wie bisher ausgegeben.

Die Leistungsberechtigten erhielten jeweils über die Höhe der Nachzahlung/des Abschlags einen Bescheid.

Diese umfassenden Änderungen konnten aus o. g. Gründen nicht sofort zu 100 % realisiert werden. Mit den Abschlagszahlungen von Amts wegen wurde jedoch eine zügig umsetzbare und zugleich gut vertretbare Lösung gefunden.

#### IV. Finanzielle Auswirkungen

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Juli 2012 zu den Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wirkt sich für den Amtsbereich 5003130 - Hilfen für Flüchtlinge - im Doppelhaushalt 2012/2013 wie folgt aus:

##### Mehraufwand 2012

Nachzahlungszeitraum 01.07.2011 bis 30.06.2012 EUR	842.000
--	---------

Mehraufwand 01.07.2012 bis 31.12.2012 <u>EUR</u>	<u>442.000</u>
gesamt 2012 EUR	1.284.000

##### Mehraufwand 2013

01.01.2013 bis 31.12.2013 EUR	926.000
----------------------------------	---------

Die erforderlichen Mittel sollen überplanmäßig für den Teilhaushalt 500 - Sozialamt, Amtsbereich 5003130 - Hilfen für Flüchtlinge, Kontengruppe 43310 - Soziale Leistungen, bewilligt und durch Sperrung von Mitteln der Deckungsreserve gedeckt werden.

Das Land erstattet den Kommunen für jeden neu zugewiesenen Flüchtling eine einmalige Pauschale in Höhe von derzeit 10.433 EUR. Ein Teilbetrag von 3.230 EUR (30,96 %) dieser Pauschale ist die Beteiligung des Landes an den Leistungsausgaben nach dem AsylbLG. Die Pauschale war bereits in der Vergangenheit nicht kostendeckend. Die Entscheidung des BVerfG führt zu höheren Aufwendungen nach dem AsylbLG. Diese Mehraufwendungen müssen sich künftig in einer deutlich höheren Beteiligung des Landes niederschlagen. Dies hat der Städtetag Baden-Württemberg - u. a. unterstützt durch die Landeshauptstadt Stuttgart - bereits gegenüber dem Land Baden-Württemberg zum Ausdruck gebracht.

## 8. Art der Leistungsgewährung an Asylbewerber und Flüchtlinge

Das Ministerium für Integration Baden-Württemberg hat die „Vorläufigen Anwendungshinweise des Integrationsministeriums zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes“ am 02.08.2012 neu gefasst. Diese „Vorläufigen Anwendungshinweise“ sind ab bzw. seit 02.08.2012 anzuwenden. Die Umsetzung bedarf in einem oder anderen Punkt eines gewissen zeitlichen Vorlaufs (z. B. bei der Form der Leistungsgewährung sowie bei der Zuteilung von mehr als 4,5 qm je Person Wohn- und Schlaffläche in Gemeinschaftsunterkünften in persönlichen Härtefällen). Die erwähnten „Vorläufigen Anwendungshinweise“ sollen in der Übergangszeit bis zu einer vom Land vorgesehenen Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes auf Grundlage der bestehenden Gesetzeslage humanitäre Verbesserungen für Flüchtlinge – insbesondere bei der Leistungsgewährung und der Unterbringung – ermöglichen, zugleich aber auch den Aufnahmebehörden erweiterte Verfahrensspielräume eröffnen.

§ 7 Abs. 9 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) schreibt unter Bezugnahme auf das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Sachleistung als Regelform in Einrichtungen der Erstaufnahme (Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Karlsruhe) und in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (insbes. Gemeinschaftsunterkünfte in den Stadt- und Landkreisen) vor. Hinsichtlich der Bemessung der Grundleistungen einschließlich des Geldbetrags, der zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens dient, ist die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10; 1BvL 2/11), ggf. in Verbindung mit hierzu getroffenen Ausführungsbestimmungen, maßgebend.

Dem gesetzlichen Vorrang von Sachleistungen wird dadurch entsprochen, dass Unterkunft und damit zusammenhängende Leistungen (z. B. Heizung, Strom, Wasser) durchgängig als Sachleistung gewährt werden.

In Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung können Grundleistungen wie Lebensmittel und Kleidung auch in Form von Wertgutscheinen (in der Landeshauptstadt Stuttgart derzeit Gutscheine), anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen (in der Landeshauptstadt Stuttgart früher Chipkarte) oder Geldleistungen gewährt werden, soweit dies „nach den Umständen erforderlich“ ist (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG). In Betracht kommen hierbei Besonderheiten

- etwa in der Art der Unterbringung (in der Landeshauptstadt Stuttgart dezentrale Flüchtlingsunterbringung in 14 Stadtbezirken in derzeit 43 Gebäuden, die teils „staatlich“, teils kommunal betrieben werden, teils beide Unterbringungsformen in einem Haus)
- oder in der Person des/der Leistungsberechtigten (z. B. besondere Bedarfe)
- oder der Umstand, dass für die untere Aufnahmebehörde (Sozialamt) die Gewährung von Sachleistungen einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeutet (19 Läden in der Landeshauptstadt Stuttgart).

Alle drei vorgenannten Kriterien treffen in der Landeshauptstadt Stuttgart zu (ein Kriterium würde genügen).

Den unteren Aufnahmebehörden (Sozialamt) ist es freigestellt, unter den anderweitigen Leistungsformen diejenige zu wählen, die unter humanitären, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Gesichtspunkten sachgerecht erscheint.

In der Landeshauptstadt Stuttgart ist die Gewährung von Geldleistungen in Anbetracht der o. g. Umstände die sachgerechteste Lösung. Diese nunmehr (auch) vom Land Baden-Württemberg eröffnete flexiblere Handhabung der Art der Leistungsgewährung sollte in der Landeshauptstadt Stuttgart ab 01.01.2013 (zeitlicher Vorlauf zur Umsetzung notwendig) umgesetzt werden.

Es handelt sich in der Landeshauptstadt Stuttgart um rd. 480 Personen, die derzeit Gutscheine erhalten.

Berechtigte nach § 1 a AsylbLG (insbesondere unerlaubt eingereiste Ausländer) erhalten Leistungen analog wie Asylbewerber; das Taschengeld wird allerdings gekürzt.

## 9. Abgeschobene und ausgewiesene Ausländer

### Stellungnahme des Amts für öffentliche Ordnung:

Ob ein Asylrecht zu Unrecht in Anspruch genommen wird, kann von der Ausländerbehörde nicht beurteilt werden, da die Asylverfahren ausschließlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft und entschieden werden.

Eine eigene Statistik zur Zahl der Ausländer im laufenden Asylverfahren und der abgelehnten Asylbewerber wird nicht geführt.

Der Ausländerbehörde liegt grundsätzlich nur die Gesamtzahl der ausgewiesenen und abgeschobenen Ausländer vor. Wie viele davon Flüchtlinge sind, ist nicht bekannt. Lediglich die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) wird gesondert erhoben.

Bei den Ausgewiesenen handelt es sich um straffällig gewordene Ausländer, unabhängig davon, ob ein Flüchtlingsstatus vorliegt.

Abgeschoben werden Ausländer, wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig und ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachgekommen sind. Dies kann sowohl nach rechtskräftigem Abschluss von Asylverfahren als auch nach rechtskräftiger Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Ausweisung der Fall sein.

<b>Übersicht der Zahlen für Stuttgart</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012 (30.06.)</b>
von der Ausländerbehörde ausgewiesen	130	171	68
davon UMF	15	30	12
vom RP Stuttgart ausgewiesen	76	92	35
durch das RP Karlsruhe abgeschoben	93	93	40
Geduldete (Stichtag 31.12. des Vorjahres)	835	848	910

Die verhältnismäßig geringe Zahl von Abschiebungen ist damit zu erklären, dass viele ausreisepflichtige Ausländer im Besitz einer Duldung sind. Duldungsgründe sind häufig das Fehlen von gültigen Identitätspapieren, sowie gesundheitliche oder familiäre Gründe.

## **10. Rückkehrberatung „Zweite Chance Heimat“**

### **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e. V.:**

In der achten Laufzeit des EU-Projekts „Zweite Chance Heimat“ (01.12.2011 - 30.11.2012) suchten bis zum 01.08.2012 128 Personen aus 20 verschiedenen Ländern das Büro der Rückkehrberatung auf. Mit Unterstützung der Rückkehrberatung reisten 66 Personen in 14 Herkunftsländer zurück.

### **Beratung und Rückkehrmanagement**

Die Beratungstätigkeit und das Rückkehrmanagement des Projekts umfassten den gesamten Rückkehrprozess – von der Entscheidungsfindung über die Organisation der Ausreise bis zur Wiedereingliederung in das Herkunftsland.

Aufgrund der Aufhebung der Aussetzung der Abschiebung von Angehörigen der Minderheiten der Roma, Ashkali und Ägypter nach Serbien im Februar 2012 durch das Innenministerium Baden-Württemberg kam es zu einer großen Nachfrage dieser Personengruppe nach organisatorischer Unterstützung der Ausreise. Zahlenmäßig stellten Asylbewerber aus Serbien daher sowohl in der Beratung als auch bei den Ausreisen die größte Personengruppe dar.

Erfreulich war, dass sich unter den Rückkehrern auch drei Personen aus Indien und Pakistan befanden, die sich bei ihrer Einreise zunächst als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausgaben. Nach der Altersfeststellung und der Bescheinigung der Volljährigkeit wechselten sie von der Obhut des Jugendamts in die des Sozialamts über. Diese Personengruppe, die bewusst keinen Asylantrag stellt und deren Zahl sich in Stuttgart auf ungefähr 300 Personen beläuft, stellt für die Kommune in der Unterbringung und Finanzierung des Lebensunterhalts ein großes Problem dar.

Von 10 Personen ohne Aufenthaltspapiere, die in die Beratung kamen, reisten schließlich 5 Personen nach Mazedonien, Kosovo und Mexiko aus.

### **Rückkehr- und Reintegrationshilfen aus Projektmitteln**

52 Rückkehrer erhielten Rückkehrhilfen aus Projektmitteln in Höhe von 25.500 EUR. Damit erhielt jeder Begünstigte durchschnittlich 500 EUR. Der Grund für den relativ niedrigen Durchschnittswert ergibt sich aus der Tatsache, dass für Rückkehrer nach Serbien und Mazedonien nach dem Beschluss des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.10.2010 in der Regel außer einer geringen Reisebeihilfe keine weiteren Rückkehrhilfen gewährt werden dürfen.

Die Rückkehrhilfen wurden für folgende Bereiche verwendet: Passbeschaffung, Reisekosten, Reisebeihilfen, Transport von Hausrat, Starthilfen, Qualifizierung, Existenzgründungsvorhaben und die Sicherung der medizinischen Versorgung. Eine Stärkung der Nachhaltigkeit der Rückkehr wurde durch die Unterstützung der wirtschaftlichen Reintegration und die Sicherung der medizinischen Versorgung erreicht. Für eine Rückkehrerin nach Kenia wurde die Ausbildung zur Air Hostess finanziert, zwei Rückkehrer nach Indien erhielten einen Zuschuss für den Kauf von landwirtschaftlichen Maschinen.

### **Rückkehr in schwieriger Lebenslage**

Im Berichtszeitraum förderte das Projekt die Rückkehr eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zur Großfamilie in den Irak sowie von drei schwerkranken Flüchtlingen, die nur mit medizinischer Begleitung in ihre Herkunftsländer Irak, Serbien und Sri Lanka zurückkehren konnten.

## Rückkehr- und Reintegrationshilfen aus anderen Förderprogrammen

30 Angehörige der Zielgruppe erhielten Hilfen aus dem REAG-/GARP-Programm von IOM (Internationale Organisation für Migration).

Aufgrund des Rückzugs des Bundes aus der Finanzierung der Programme „Return to Employment in Iraq“ (REI) und „Return to Employment in Afghanistan“ (REA) im Jahr 2011 standen für Rückkehrer in diese Länder keine zusätzlichen Reintegrationshilfen zur Verfügung.

Einen Sonderfall stellten im Berichtszeitraum 9 Rückkehrer nach Serbien sowie 3 Rückkehrer nach Mazedonien dar, die im Jahr zuvor schon einmal ausgereist waren und Rückkehrhilfen erhalten hatten. Diese Rückkehrer erhielten nur noch die Reisekosten in Form einer Busfahrkarte erstattet. Sie erscheinen in der Statistik aufgrund der wiederholten Ausreise nicht.

### Statistik

#### Rückkehrländer

2011: 84 Personen in 25 Länder

Land	Mazedonien	Serbien	Irak	Kosovo	Marokko	Vietnam	Russland	Slowakei	Sonstige
Zahl	17	16	13	8	3	3	2	2	20

2012 (Stand 01.08.2012): 66 Personen in 14 Länder

Land	Serbien	Russ. Föd.	Irak	Iran	Indien	Kenia	Mexiko	Türkei	China	Kosovo	Sonstige
Zahl	34	9	6	3	2	2	2	2	1	1	4

#### Status der Rückkehrer 2012

Duldung	Irregulär	GÜB*	Aufenthaltsgestattung	Anerkannter Flüchtling
52	5	3	4	2
Ausreisepflichtig: 60 Personen			Nicht ausreisepflichtig: 6 Personen	

\*GÜB : Grenzübertrittsbescheinigung

#### Rückkehrhilfen 2012

IOM: REAG/GARP	Reisekosten	Reisebeihilfe	Passbeschaffung	Starthilfe	Hausrat-Transport	Medizinische Versorgung	Qualifizierung, Existenzgründung
30	34	26	16	13	9	6	3

#### Ausreisezahlen im Rückblick

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011
Zahl	66	61	70	89	84

## **11. Bericht aus der Härtefallkommission**

Wie bereits in den Jahren zuvor war die seit 2005 bestehende Härtefallkommission (HFK) ein wichtiges Gremium für Menschen, die sonst keine Aussicht auf ein Bleiberecht haben. Die HFK kann in Fällen, in denen nach ihrer Feststellung dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, ein Ersuchen an das Innenministerium – seit Mai 2011 an das Integrationsministerium Baden-Württemberg – richten. Der Wechsel vom Innenministerium zum Integrationsministerium hat keine Auswirkungen auf die Arbeit der HFK. Die Kommission geht davon aus, dass vor einer eventuellen Ablehnung eines Härtefallersuchens durch den nach wie vor zuständigen Innenminister wie bisher ein Einigungsgespräch stattfindet. Ein solches war nach dem Regierungswechsel noch nicht erforderlich. Stimmen also die HFK und der Innenminister dem Härtefallersuchen zu, wird gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde angeordnet, dem/der Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Landesregierung hat die Härtefallkommissionsverordnung im Jahr 2012 verändert. Künftig werden in der Kommission auch ein Vertreter des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg, eine Persönlichkeit des Landes muslimischen Glaubens und eine weitere Persönlichkeit des Landes vertreten sein.

### **Sechster Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission Baden-Württemberg 2011**

Nachdem seit Bestehen der Härtefallkommission die Zahl der Eingaben tendenziell rückläufig war, endete dieser Trend im Berichtszeitraum 2011. Mit 98 Eingaben gegenüber dem Jahr 2010 mit 93 Eingaben war sogar ein geringfügiger Zuwachs zu verzeichnen. Allerdings war mit 171 die Zahl der betroffenen Personen 2011 kleiner als 2010 mit 197 Personen. Dies ist in der steigenden Anzahl der Eingaben für Einzelpersonen begründet.

76 % der Eingaben bezogen sich auf Einzelpersonen, 24 % auf Personengruppen, in der Regel Familien oder Lebenspartner.

Hinsichtlich der geografischen Herkunft der Härtefallbewerber ist der gleich bleibend hohe Anteil von Personen aus dem Irak auffällig, während der Anteil von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien, einschließlich Kosovo, stark zurückgegangen ist.

36 % der Eingaben wurden 2011 für Menschen aus (Südost-)Europa einschließlich Russland und der Türkei gestellt (51 % im Vorjahreszeitraum). 38 % betrafen Menschen aus Asien (37 %) und 26 % aus Afrika (12 %).

Die Eingaben betrafen in aller Regel Sachverhaltskonstellationen, bei denen die Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörden nach der Innenministerkonferenz (IMK)-Bleiberechtsregelung vom November 2006 oder der im August 2007 eingeführten gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a, 104b Aufenthaltsgesetz - AufenthG) nicht möglich war. Es handelte sich dabei oft um Fälle, die wegen eines zu kurzen oder zwischenzeitlich unterbrochenen Aufenthalts in Deutschland keine Erfolgsaussichten nach diesen Regelungen hatten.

Wenn deutliche Ansätze für eine gelungene Integration in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu erkennen waren, hatten auch Personen, die an den Hürden der Bleiberechts- bzw. der Altfallregelung gescheitert waren, doch noch Chancen auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Die Härtefallkommission nahm von den o. g. 98 Härtefalleingaben schließlich 63 Eingaben (für 155 Personen) zur Befassung und Prüfung an. In 36 Fällen (92 Personen) richtete die Kommission ein Härtefallersuchen an den Innenminister des Landes Baden-Württemberg. Für 35 dieser Fälle (87 Personen) ordnete das Innenministerium gemäß § 23a AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an, über 1 Ersuchen ist noch nicht abschließend entschieden.

Zur Verdeutlichung der Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung sollen einige Fallbeispiele aus dem Bericht der Härtefallkommission aus dem Jahr 2011 zitiert werden:

- „Recht eindeutig schien der Kommission ... der Antrag einer von ihrem Mann getrennt lebenden Mutter mit vier noch kleineren, hier geborenen Kindern. Obgleich die Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden konnte, eine Abhängigkeit von öffentlichen Leistungen aus nachvollziehbaren Gründen noch auf längere Sicht bestehen wird und auch kleinere Regelwidrigkeiten vorlagen, entschied sich die Kommission unter Berücksichtigung der hier geborenen Kinder und eines über 20-jährigen Aufenthalts der Frau für ein Härtefallersuchen, das auch Erfolg hatte.“ (Bericht der HFK 2011, S. 9)
- „Ein längerer Aufenthalt und in Deutschland geborene Kinder sind aber noch keine Garantie für ein erfolgreiches Härtefallersuchen. In zwei weiteren Fällen eines Ehepaares bzw. einer Frau mit jeweils in Deutschland geborenen Kindern sah die Kommission von Härtefallersuchen an den Innenminister ab, da trotz längeren Aufenthalten in beiden Fällen keine Integrationsbemühungen festgestellt werden konnten. ... Im Hinblick auf die Kinder sind diese Entscheidungen der HFK sehr schwer gefallen, aber eine Gesamtabwägung aller Gesichtspunkte musste leider zum Ergebnis führen, dass die beiden Familien aller Voraussicht nach auch in Zukunft Schwierigkeiten mit unserer Rechts- und Sozialordnung haben würden und sich vermutlich in ihrem Heimatland besser zurecht finden werden als hier.“ (a. a. O.)
- ... „Ein Antragsteller lebt seit 24 Jahren in Deutschland. Es ist die längste Aufenthaltsdauer, mit der sich die HFK bisher zu befassen hatte. Der aus Ostasien stammende Mann ist wirtschaftlich integriert, wird von seinem Arbeitgeber gelobt, hat sich auch seit vielen Jahren sehr gut in das soziale und gesellschaftliche Leben eingefunden und wird von mehreren Institutionen und Persönlichkeiten in überzeugender Weise bei seiner Antragstellung unterstützt. Für die HFK war kein einziger negativer Aspekt ersichtlich. Es stellte sich deshalb nur die Frage, warum die Ausländerbehörden nicht von sich aus eine Aufenthaltserlaubnis erteilen konnten. Dem Antragsteller war es bisher nicht möglich, den erforderlichen Identitätsnachweis zu erbringen. Die HFK kann von dieser Voraussetzung zwar keine Befreiung erteilen, war aber der Ansicht, dass der Antragsteller im Hinblick auf seine vorbildliche Integration und nach seinem langen Aufenthalt inzwischen zu Deutschland gehört und hat deshalb ein erfolgreiches Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sollte so gefasst werden, dass die Verwaltung künftig in einem so eindeutigen Fall auch ohne ein Votum der HFK selbst entscheiden kann.“ (Bericht der HFK 2011, S. 10)

Der vollständige Tätigkeitsbericht 2011 der Härtefallkommission ist beim Ministerium für Integration im Internet abrufbar:

<http://www.integrationsministerium-bw.de/servlet/PB/show/1276141/Ttigkeitsbericht%202011.pdf>